

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung) Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2003, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

„8. Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei.“

2. Art. 151 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) Art. 11 Abs. 1 Z 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. Soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 8 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft.“

Artikel 2 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Zielsetzung
- § 2: Förderung des Tierschutzes
- § 3: Geltungsbereich
- § 4: Begriffsbestimmungen
- § 5: Verbot der Tierquälerei
- § 6: Verbot der Tötung
- § 7: Verbot von Eingriffen an Tieren
- § 8: Verbot der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere
- § 9: Hilfeleistungspflicht
- § 10: Tierversuche
- § 11: Transport von Tieren

2. Hauptstück

Tierhaltung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 12: Anforderungen an den Halter
- § 13: Grundsätze der Tierhaltung
- § 14: Betreuungspersonen
- § 15: Versorgung bei Krankheit oder Verletzung
- § 16: Bewegungsfreiheit
- § 17: Füttern und Tränken
- § 18: Bauliche Ausstattung und Haltungsverfahren
- § 19: Nicht in Gebäuden oder Unterkünften untergebrachte Tiere
- § 20: Kontrollen
- § 21: Aufzeichnungen
- § 22: Zuchtmethoden
- § 23: Bewilligungen

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

- § 24: Tierhaltungsverordnung
- § 25: Wildtiere
- § 26: Haltung von Tieren in Zoos
- § 27: Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen
- § 28: Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen
- § 29: Tierheime
- § 30: Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere
- § 31: Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten
- § 32: Schlachtung oder Tötung

3. Hauptstück

Vollziehung

- § 33: Behörden
- § 34: Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 35: Behördliche Überwachung
- § 36: Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln
- § 37: Sofortiger Zwang

4. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen

- § 38: Strafbestimmungen
- § 39: Verbot der Tierhaltung
- § 40: Verfall
- § 41: Tierschutzbeauftragter
- § 42: Tierschutzrat
- § 43: Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen
- § 44: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- § 45: Vorbereitung der Vollziehung
- § 46: Umsetzungshinweis
- § 47: Notifikation
- § 48: Vollziehungsklausel

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlergehens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier.

Förderung des Tierschutzes

§ 2. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für die Idee des Tierschutzes zu wecken und zu vertiefen.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

(2) Die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32, gelten nur für Wirbeltiere.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere

1. das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989,
2. das Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994,
3. das Tiertransportgesetz-Luft, BGBl. Nr. 152/1996,
4. das Tiertransportgesetz-Eisenbahn, BGBl. I Nr. 43/1998,

in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

1. die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Wild in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen und Hausgeflügel;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Carnivoren, Nager, Papageienvögel, Finkenvögel oder der Klasse der Fische handelt;
4. Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;
5. Wild: alle Arten des heimischen oder eingebürgerten Schalenwildes;
6. Landwirtschaftliche Nutztiere: alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;
8. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
9. Zoos: dauerhafte Einrichtungen, in der Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen.

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert oder weitergibt;
2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
3. a) Stachelhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;
4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;

8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten.

(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen

1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
3. Maßnahmen, die zur Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen technische Geräte oder sonstige Hilfsmittel unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewendet werden.

(4) Durch Verordnung

1. hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen festzulegen, welche Züchtungen jedenfalls unter Abs. 2 Z 1 und 2 fallen;
2. hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive bzw. des Bundesheeres durch festzulegen.

Verbot der Tötung

§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

(3) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht

1. für die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren (§ 32),
2. für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung,
3. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels.

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. wenn ein nicht der Heilung dienender Eingriff aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl eines bestimmten Tieres erforderlich ist,

2. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
3. nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1.

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden.

Verbot der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere

§ 8. Es ist verboten, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben. Der Erwerber hat ein solches Tier unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.

Hilfeleistungspflicht

§ 9. Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Tierversuche

§ 10. Für Tierversuche (§ 2 des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989) in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Vollziehung Landessache sind, gilt das Tierversuchsgesetz sinngemäß, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an einen Bundesminister ausgeschlossen ist.

Transport von Tieren

§ 11. (1) Soweit der Transport, einschließlich der Be- und Entladung, von Tieren nicht den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes-Straße, des Tiertransportgesetzes-Luft und des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn unterliegt, ist beim Transport sicherzustellen, dass die Tiere über einen angemessenen, ausreichend belüfteten Raum verfügen, Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen haben und mit dem erforderlichen Wasser und Futter versorgt werden.

(2) Ist die aufrechte Stellung des Behältnisses, mit dem ein Tier transportiert werden soll, nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, so ist das Transportbehältnis mit einem Zeichen zu versehen, das die aufrechte Stellung des Behältnisses anzeigt. Ist auf Grund der Beschaffenheit des Transportbehältnisses nicht ohne Weiteres von außen erkennbar, dass damit ein Tier transportiert wird, so ist auf dem Transportbehältnis ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, welches Tier transportiert wird.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe, Beschaffenheit und Ausrüstung von Transportbehältnissen, Transportmitteln und bei der Ver- und Entladung zu benützenden Hilfsmitteln sowie über die Behandlung der Tiere während ihres Transports treffen.

2. Hauptstück

Tierhaltung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat für dessen Wohlergehen zu sorgen, das heißt insbesondere:

1. Das Tier muss unter Berücksichtigung seiner Art, des Grades seiner Entwicklung, Anpassung und Domestikation entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen untergebracht, versorgt, ernährt und mit frischem Wasser getränkt werden.
2. Die klimatischen Verhältnisse, insbesondere Licht und Temperatur – bei Wassertieren die Temperatur, die allfällige Schadstoffkonzentration und der Sauerstoffgehalt des Wassers – das Platzangebot sowie eine allfällige Lärmbelastung müssen den Bedürfnissen des Tieres angemessen sein.

Betreuungspersonen

§ 14. Für die Obsorge der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und allfällige beruflichen Fähigkeiten verfügen. Das Nähere ist durch Verordnung gemäß § 11, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31, im Übrigen gemäß § 24 zu regeln.

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit

§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

(4) Wildtiere dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden.

Füttern und Tränken

§ 17. (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

XXXXXX

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

§ 18. (1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

(3) Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration – bei Wassertieren, die Temperatur, die Schadstoffkonzentration und der Sauerstoffgehalt des Wassers - müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlergehen

der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ermächtigt, eine Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Elemente für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, die den Anforderungen einer modernen Tierhaltung nach diesem Bundesgesetz entsprechen, durch Verordnung zu regeln.

Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere

§ 19. Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich und möglich vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlergehen zu schützen.

Kontrollen

§ 20. (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlergehen der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 5 und 6, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst vermieden werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

(4) Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlergehen der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 5 und 6, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlergehen der Tiere zu schützen.

Aufzeichnungen

§ 21. (1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 25 Abs. 5 und 6, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Zuchtmethoden

§ 22. (1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlergehen der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten.

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. Das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu regeln.

Bewilligungen

§ 23. Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.

5. Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13), den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft für die Haltung

1. von Schweinen, Pferden und Pferdeartigen, Lamas, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Speisefischen sowie
2. aller anderen Wirbeltiere

durch Verordnung Mindestanforderungen festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden und Katzen zum Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere auf ihren Halter sowie über die Registrierung und Verwaltung dieser Kennzeichen und allfälliger anderer für die Haltung des Tieres bedeutsamer Daten erlassen.

Wildtiere

§ 25. (1) Die Haltung von Wildtieren, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 benötigen nicht:

1. Einrichtungen, die dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, unterliegen,
2. Zoos,
3. Tierheime,
4. die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten,
5. nach Maßgabe des Abs. 5 Gehege, in denen Wild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse

1. jene Wildtiere zu bezeichnen, die besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen und
2. die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Ein solches Verbot gilt nicht für Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen.

(4) Eine Wildtierhaltung ist vorübergehend ohne Bewilligung (Abs. 1) zulässig, wenn sie im Interesse des Lebens oder der Gesundheit des Tieres, besonders wegen Erkrankung und Verletzung, notwendig ist, wenn und solange begründete Aussicht besteht, dass die Gesundheit des Tieres wiederhergestellt und es anschließend erfolgreich ausgewildert werden kann. Eine solche Tierhaltung ist der Behörde binnen zwei Wochen anzuzeigen. In diesen Fällen kann die Behörde von Amts wegen über die Zulässigkeit der Tierhaltung entscheiden.

(5) In Gehegen, in denen Wild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf das Wild bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind; das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu regeln. Die Wildtierhaltung ist binnen sechs Wochen zu untersagen, wenn sie nicht den Grundsätzen nach § 13 entspricht. Kommen nachträglich Untersagungsgründe hervor, so ist § 23 Z 5 sinngemäß anzuwenden.

(6) Gewerbsmäßig betriebene Einrichtungen, in welchen Wildtiere, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, gehalten werden, bedürfen einer Bewilligung nach § 23, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Bewilligung bedürfen.

(7) Die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung ist verboten.

Haltung von Tieren in Zoos

§ 26. (1) Die Haltung von Tieren in Zoos bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) Nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos, mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen keine bedeutende Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau gestellt werden und die nicht für den Schutz wildlebender Tiere oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend sind, anzuwendende Erhaltungsmaßnahmen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ansprüche der gehaltenen Tierarten durch Verordnung festzulegen.

(3) Wird der Zoo gänzlich oder teilweise geschlossen, so hat die Behörde für den Fall, dass der Eigentümer der Tiere nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung zu sorgen, zu verfügen, dass die betroffenen Tiere solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben werden, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende oder, sofern die Haltung im Ausland erfolgen soll, gleichwertige Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

§ 27. (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.

(3) Die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.

(4) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Haltung der Tiere den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen entspricht,
2. eine ausreichende tierärztliche Betreuung sichergestellt ist und
3. der Bewilligungswerber nachweislich über ein geeignetes Winterquartier verfügt, das den Anforderungen an die Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes entspricht. Ausländische Unternehmer haben eine vergleichbare Bestätigung ihres Heimatlandes beizubringen

(5) Der Wechsel des Standortes ist der Behörde des nächsten Standortes rechtzeitig, jedenfalls aber vor Bezug des neuen Standortes, anzuzeigen. In der Anzeige sind neben dem Standort auch die Art und die Zeit einer Veranstaltung und die dabei gehaltenen Tiere anzugeben. Die Bewilligung ist der Anzeige im Original oder in Kopie anzuschließen.

(5) § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Sonstige Veranstaltungen, bei welchen Tiere verwendet werden, bedürfen einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat für nach Abs.1 bewilligungspflichtige Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) Bei Veranstaltungen nach Abs.1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Tierheime

§ 29. (1) Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

(2) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn

1. die regelmäßige medizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und
2. mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des Tierheimes mitarbeitet.

(3) Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen.

Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere

§ 30. (1) Die Behörde hat Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.

(2) Solange sich Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt die Unterbringung dieser Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

(3) Für den Zeitraum, in dem die Tiere unter behördlicher Obhut stehen, hat hinsichtlich der angefallenen Kosten für Unterbringung und Pflege der Tiere die Behörde gegenüber dem Verwahrer in Vorlage zu treten, wenn der Eigentümer des Tieres dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

(4) Verwahrer von Tieren im Sinne des Abs. 1 haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeitigen Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tiers zu gewähren und allen Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.

(5) Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters.

(6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.

(7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der inzwischen angefallenen Kosten zu ersetzen.

(8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994) bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Person verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten,

insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

Schlachtung oder Tötung

§ 32. (1) Unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 darf die Tötung eines Tieres nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

(2) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Ausnahmsweise bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die Behörde eine Bewilligung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Bewilligung nur Angehörigen bestimmter gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften und nur insoweit erteilen, als
 - a) es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen dieser Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen und
 - b) die Schächtung fachgerecht, in einem hierfür ausgestatteten Schlachthof und in Anwesenheit eines Tierarztes erfolgt sowie
 - c) das Tier betäubt wird.

(3) Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, insbesondere über die Anforderungen an Schlachthöfe, das Verbringen und Unterbringen der Tiere in Schlachthöfen, für das Ruhigstellen der Tiere vor dem Betäuben, Schlachten oder Töten, für das Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren, für das Entbluten von Tieren, für das Schlachten oder Töten außerhalb von Schlachthöfen, für die Ausstattung von Schlachthöfen, in denen Schächtungen gemäß Abs. 2 Z 2 durchgeführt werden dürfen, sowie über die Art und den Nachweis der für das Personal erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlassen. Dabei ist auch das fachgerechte Töten von Futtertieren zu regeln. Hinsichtlich des Schlachtens oder Tötens außerhalb von Schlachthöfen hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

3. Hauptstück

Vollziehung

Behörden

§ 33. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § 37 in Verbindung mit § 5, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 1, 2 und 7, in Verbindung mit § 6 sowie mit § 8 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur sofortigen Beendigung von Verwaltungsübertretungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
4. Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt im Zusammenhang mit § 36 und § 37 Abs. 1 mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben außerdem der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 35 bis 39 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Behördliche Überwachung

§ 35. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.

(2) Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 5 und Abs. 6, §§ 26, 27, 29 und 31 sind von der Behörde unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrollieren, wobei die Kontrollen nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Tierarten und Haltungssysteme sowie über die Anzahl der Kontrollen, zu erlassen.

(4) Unbeschadet der Abs. 2 und 3 hat die Behörde die Haltung von Tieren zu kontrollieren, wenn im Hinblick auf Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht. Ebenso hat die Behörde eine Kontrolle durchzuführen, wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

(5) Die Behörde hat sich bei der Kontrolle solcher Personen zu bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Das Nähere ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen festzulegen.

(6) Das Bundes-Berichtspflichtengesetz, BGBl. I Nr. 65/2002, ist hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 5 auch insoweit anzuwenden, als keine gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Aufzeichnungs-, Melde- oder Berichtspflichten zu erfüllen sind, und zwar mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat.

Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht

§ 36. (1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und die zugezogenen Sachverständigen sowie die Veterinärsachverständigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Kontrolle (§ 35) zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine Übertretung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Dem für die Tierhaltung Verantwortlichen ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

(2) Die über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden.

(3) Die mit der Tierhaltung befassten Personen haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften besteht nicht, sofern die genannten Personen dadurch sich selbst oder eine der in § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, genannten Personen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

Sofortiger Zwang

§ 37. (1) Die Organe der Behörde sind berechtigt,

1. wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden;
2. ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

(2) Wenn dies für das Wohlergehen des Tieres erforderlich ist, können Organe der Behörde Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, das betreffende Tier abnehmen und es Vereinigungen, Institutionen oder Personen, die die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten, zur Betreuung auf Kosten und Gefahr des säumigen Halters übergeben. Die Organe der Behörde sind berechtigt, bei Tieren, für die das Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(3) Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier für verfallen zu erklären.

4. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer außer in den Fällen des Abs. 1 gegen die §§ 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

(3) Nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 ist auch zu bestrafen, wer es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktsfähige Person diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2, sofern sie nicht nach § 21 Abs. 1a des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlergehen der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 oder 2 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

(4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdacht des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.

Verfall

§ 40. (1) Unbeschadet des § 39 Abs. 3 sind Gegenstände, die zur Übertretung dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, für verfallen zu erklären, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Ein für verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Freiheit zu setzen oder an solche Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.

(3) Der bisherige Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Einen erzielten Erlös hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen.

Tierschutzbeauftragter

§ 41. Jedes Land hat gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen einen Tierschutzbeauftragten zu nominieren.

Tierschutzrat

§ 42. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird ein Tierschutzrat (im folgenden: Rat) eingerichtet.

(2) Dem Rat haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
3. ein je Land namhaft gemachter Tierschutzbeauftragter,
4. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer,
5. ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität,
6. ein Vertreter der Universität für Bodenkultur,
7. ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation,
8. ein Vertreter des Zentralverbandes der Österreichischen Tierschutzorganisationen.

(3) Die Vertreter werden dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen namhaft gemacht. Für jedes Mitglied des Tierschutzrates ist ein Stellvertreter namhaft zu machen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen benennt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus dem Kreis der unter Abs. 2 Z 5 und 6 genannten Vertretern. Zu einem Beschluss des Rates ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Erforderlichenfalls können Experten, die dem Rat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

(5) Die Tätigkeit im Rat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Rates oder deren Stellvertretern bzw. beigezogen Experten nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

(6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Geschäftsstelle des Rates einzurichten.

(7) Zu den Aufgaben des Tierschutzrates zählen:

1. Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind,
4. Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben,
5. Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs.

(8) Empfehlungen des Rates können in den amtlichen Veterinärnachrichten kundgemacht werden.

Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen

§ 43. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Zugleich treten die auf dem Gebiet des Tierschutzes, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 4 umschriebenen Angelegenheiten, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) nach den früheren Vorschriften anhängige Verfahren sind von den bisher zuständigen Behörden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen.

(4) Für bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen, möglich ist oder
2. darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen.

(5) Für Bescheide, die aufgrund der bisherigen Regelungen erlassen wurden und rechtskräftig werden, gilt folgendes:

1. Die Bescheide bleiben, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, aufrecht.
2. Soweit eine bestehende Bewilligung nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen entspricht, hat die Behörde nach § 23 Z 5, jedoch mit möglichster Schonung erworbener Rechte und unter Setzung angemessener Fristen, vorzugehen. Dies gilt nicht für Anforderungen an Anlagen, die unter Abs. 4 fallen.
3. Wer durch einen Bescheid, der nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen entspricht, beschwert ist, kann bei der Behörde die Entscheidung nach der nunmehrigen Rechtslage beantragen. Dies gilt nicht für Strafbescheide.

(6) Berechtigungen, die auf Grund einer Anzeige nach den bisherigen Regelungen oder die im Fall des § 31 nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, bestehen, bleiben, soweit nach diesem Bundesgesetz eine Bewilligung oder Anzeige erforderlich ist, aufrecht und gelten als Berechtigungen auf Grund einer Bewilligung oder Anzeige nach diesem Bundesgesetz. Abs. 5 Z 2 gilt entsprechend.

(7) Für Tiere, die nach den bisherigen Bestimmungen rechtmäßig gehalten wurden, deren Haltung jedoch nach diesem Bundesgesetz verboten ist, kann die Behörde eine Bewilligung (§ 23) erteilen, wenn dies dem Wohl des Tieres besser entspricht.

(8) Anträge auf Bewilligungen und Anzeigen, die durch dieses Bundesgesetz erforderlich werden, sind spätestens sechs Monate nach dem in Abs. 1 festgesetzten In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt einzubringen. Wurde der Antrag oder die Anzeige rechtzeitig eingebracht, so ist die Tätigkeit oder der Zustand, auf den sich die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bezieht, bis zu einer anders lautenden behördlichen Entscheidung rechtmäßig.

(9) Entsteht die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder das Haltungsverbot (Abs. 7) durch eine Verordnung nach diesem Bundesgesetz, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes das In-Kraft-Treten der betreffenden Verordnung tritt.

Vorbereitung der Vollziehung

§ 45. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten. Durchführungsmaßnahmen, die für eine mit dem In-Kraft-Treten der neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen beginnende Vollziehung erforderlich sind, können von demselben Tag an gesetzt werden.

Umsetzungshinweis

§ 46. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 28, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 97/182/EG, ABl. Nr. L 76 vom 18.03.1997, S. 30,
2. Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 33, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/93/EG, ABl. Nr. L 316 vom 01.12.2001, S. 36,
3. Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993, S. 21,
4. Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. Nr. L 221 vom 08.08.1998, S. 23,
5. Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999, S. 24,

6. Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999, S. 53.

Notifikation

§ 47. Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr.L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert.

Vollziehungsklausel

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 34 der Bundesminister für Inneres,
2. im übrigen der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 - b) hinsichtlich des § 31 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie
 - c) hinsichtlich des § 24 Abs. 1 Z 1 sowie in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere hinsichtlich der §§ 1 bis 23, 32 Abs. 4 letzter Satz, 33 und 35 bis 40 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
3. hinsichtlich der §§ 43 bis 45 der gemäß Z 1 und 2 jeweils zuständige Bundesminister betraut.

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 70a entfällt.

2. Dem § 382 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 70a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft.“

Vorblatt

Ziel und Problemlösung:

Seit Jahren wird von breiten Teilen der Öffentlichkeit die Schaffung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes gefordert.

Die Österreichische Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode die Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes auf der Basis einheitlicher EU-Standards unter Sicherung hoher Standards zum Ziel gesetzt.

Alternativen:

Keine.

Inhalt:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz hat – wie die Tierschutzgesetze der Bundesländer – den Schutz der Tiere zum Gegenstand, soweit dieser nicht bereits bundesgesetzlich (insbesondere Tierversuchsgesetz, Tiertransportgesetze) geregelt ist. Ziel des Bundesgesetzes ist es, das Leben und das Wohlergehen der Tiere zu schützen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgesehene Rechtsvereinheitlichung stärkt den Wirtschaftsstandort. Durch die vorgesehenen Bewilligungspflichten ist mit (länderweise im Verhältnis zum bisherigen Rechtszustand unterschiedlichen, insgesamt geringfügigen) Belastungen bestimmter Tierhalter zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund, die Länder und die Städte mit eigenem Statut ist mit einer geringen Vermehrung des finanziellen Aufwandes zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz dient, soweit er die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere betrifft, der Umsetzung der in § 46 genannten EG-Rechtsakte; die übrigen vorgesehenen Regelungen sind sekundärrechtlich nicht präformiert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

- Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.
- Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Tierschutz stellt ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse dar, das insbesondere auch 1996 im Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, 172 BlgNR XX. GP, seinen Ausdruck gefunden hat.

Auch auf Europäischer Ebene findet sich ein Bekenntnis zum „Wohlergehen der Tiere“ (Erklärung Nr. 24 zur Schlussakte des Vertrags von Maastricht zum Tierschutz, ABl. 1992 C 191/103, Protokoll 10 über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum Vertrag von Amsterdam, ABl. 1997/C 340).

Dementsprechend hat sich die Österreichische Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode die Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes zum Ziel gesetzt.

Nach dem Bundesministerienengesetz in der geltenden Fassung ist seit 1. Mai 2003 für die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes das Bundeskanzleramt zuständig, das dabei im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vorzugehen hat. Zum Zwecke der Vorbereitung des Tierschutzgesetzes des Bundes wurde im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der genannten Ressorts, des Bundesministeriums für Inneres sowie der Bundesländer, eingerichtet. Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe wurde auch der in der Sitzung des Nationalrates am 7. Mai 2003 angenommenen Entschließung Rechnung getragen, derzufolge der Nationalrat es begrüßt, dass im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde.

Der vorliegende Entwurf ist im Wesentlichen aus den Beratungen dieser Arbeitsgruppe sowie unter Einbeziehung namhafter Wissenschaftler und Praktiker aus den Bereichen der Heim-, Wild- und landwirtschaftlichen Nutztierhaltung hervorgegangen.

Die Ausgangsbasis für das vorgeschlagene Bundesgesetz bilden insbesondere das geltende Tierschutzrecht der Bundesländer (insb. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich; Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft; Gesetz vom 18. Juni 1990 über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Bgl. Tierschutzgesetz 1990), LGBl. Nr. 86/1990 idGF; Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996 – K-TTG 1996, LGBl. Nr. 77/1996 idGF; NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610-0 (50/1986) idGF; Landesgesetz vom 5. Oktober 1995 über den Schutz der Tiere (Oö. Tierschutzgesetz 1995), LGBl. Nr. 118/1995 idGF; Gesetz vom 7. Juli 1999 über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (Salzburger Tierschutzgesetz 1999 – TSchG), LGBl. Nr. 86/1999 idGF; Gesetz vom 3. Juli 1997 über den Schutz von Nutztieren ([S]lbg.] Nutztierschutzgesetz), LGBl. Nr. 76/1997 idGF; Gesetz vom 4. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 2002), LGBl. Nr. 106/2002; Gesetz vom 3. Juli 2002 zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz 2002), LGBl. Nr. 86/2002; Gesetz zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung ([V]lbg.] Tierschutzgesetz), LGBl. Nr. 50/2002; Gesetz über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz), LGBl. Nr. 39/1987 idGF), die von der Republik Österreich unterzeichneten einschlägigen Europaratsabkommen (Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, BGBl. Nr. 82/1993, Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000) sowie der in § 46 genannten EG-Rechtsakte.

Ziel des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlergehens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier.

Das Bundesgesetz gliedert sich in vier Hauptstücke:

Das 1. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen (Zielsetzung, Geltungsbereich, Verbot der Tierquälerei etc.) zum Schutz der Tiere.

Das 2. Hauptstück ist dem Schutz aller vom Menschen gehaltenen (Wirbel-)Tiere gewidmet und regelt auch das Schlachten und Töten von Tieren.

Das 3. Hauptstück regelt die Vollziehung.

Das 4. Hauptstück enthält Straf- und Schlussbestimmungen.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Bundesgesetz Verordnungsermächtigungen vor, die durch die allgemeinen Bestimmungen und durch ausdrückliche Regelungsaufträge näher determiniert werden.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere soll die tierschutzrechtlichen Vorschriften der Länder ersetzen. Da das Bundesgesetz den Tierschutz zum Gegenstand hat, bleiben die in den Landesgesetzen zum Schutz des Menschen enthaltenen Bestimmungen über die Haltung gefährlicher Tiere (zB §§ 11, 15 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 7a des NÖ Tierschutzgesetzes, § 16 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 2 des Vorarlberger Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren) sowie sonstige sicherheitspolizeiliche Regelungen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei (zB betreffend Maulkorbzwang, Leinenzwang) unberührt. Auch die Tierzuchtgesetze der Länder bleiben unberührt.

2. Kompetenzgrundlage, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz stützt sich, soweit es sich nicht auf bereits bestehende Kompetenztatbestände des Bundes (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, Verkehrswesen und Kraftfahrwesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) stützen kann, auf den in seinem Art. 1 geschaffenen Kompetenztatbestand.

Art. 1 ist eine Verfassungsbestimmung und kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Da durch diese Bestimmung überdies die Zuständigkeit der Länder in der Gesetzgebung eingeschränkt wird, ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Da durch Art. 2 § 33 Abs. 2 in Angelegenheiten, die in die mittelbaren Bundesverwaltung oder die Landesverwaltung fallen, ein unmittelbarer Rechtszug zu den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern eröffnet wird, darf das vorgeschlagene Bundesgesetz gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der beteiligten Länder - dies sind hier alle neun Länder - kundgemacht werden.“

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Übergang der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und zur Erlassung von Durchführungsverordnungen auf den Bund entsteht bei den zuständigen Bundesministerien ein gewisser Mehraufwand. Eine entsprechende Verminderung des Verwaltungsaufwandes tritt bei jedem Land ein. Im Hinblick auf die für das gesamte Bundesgebiet geltende einheitliche Rechtslage ist mit einer Vereinfachung der Vollziehung zu rechnen.

Die der Gesetzessystematik dienenden §§ 1, 3 und 4 (Zielsetzung, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen) begründen keine zusätzlichen Kosten.

Die §§ 5 bis 32 enthalten großteils allgemeine Regeln für den Umgang mit Tieren und die Tierhaltung, wie sie auch schon in den Landestierschutzgesetzen verankert sind. Die Vorschriften als solche verursachen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, es sind Verhaltensanordnungen, die sich unmittelbar an den Bürger wenden.

Etwas anders zu beurteilen ist § 30 (Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere). Entsprechend dem Wiener Modell soll die Tierschutzbehörde für entlaufene udgl Tiere – etwa durch Übergabe an Tierheime – sorgen. Dies bedeutet für die Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, eine Entlastung, da ein gleichgelagerter Aufwand im Bereich des Fundwesens entfällt, für die Länder als Träger der Bezirkshauptmannschaften eine Mehrbelastung. Auch für die Städte mit eigenem Statut ist insoweit mit einem Mehraufwand zu rechnen, als die Vollziehung der in Rede stehenden Bestimmung einen höheren Aufwand pro Fundtier usw. erfordert. Das Ausmaß der Be- bzw. Entlastung ist allerdings je nach der geltenden Landesrechtslage und dem örtlich verschiedenen Anfall an entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren als sehr unterschiedlich anzunehmen.

Durch die Strafbestimmungen und die Bestimmungen betreffend Verbot der Tierhaltung und Verfall (§§ 38 bis 40), die sich an das Landestierschutzrecht anlehnen, kann praktisch kein Mehraufwand für die Länder entstehen. Auch in Bezug auf die Kontrollen (§§ 33 bis 37) ist kein Mehraufwand zu gewärtigen, da auch schon bisher die behördliche Überwachung in den Landestierschutzgesetzen vorgesehen ist.

Zusätzliche Kosten können allerdings weiters durch zusätzliche Bewilligungsverfahren entstehen und zwar insoweit, als bestimmte Tierhaltungen – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – nunmehr bewilligungspflichtig sind. Soweit die betreffende Tierhaltung (zB Tierheim) in einzelnen Bundesländern bloß anzeigepflichtig ist, bewirkt die Bewilligungspflicht keinen nennenswerten Mehraufwand für die Vollziehung. Lediglich in Bezug auf die nunmehrige Bewilligungspflicht von Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tierhaltungen ist ein gewisser Mehraufwand zu erwarten, der jedoch im Interesse des Tierschutzes gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt für die Einrichtung des Tierschutzrates.

Für die Städte mit eigenem Statut ist ein geringfügiger Mehraufwand insoweit zu erwarten, als Bewilligungsverfahren, deren Umfang ausgedehnt wird, auch von den Magistraten als Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen sind. Für die übrigen Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Unter „Tierschutz“ ist der Schutz des Lebens und des Wohlergehens der Tiere zu verstehen (Individualtierschutz). Nicht zu den „Angelegenheiten des Tierschutzes“ gehören daher Regelungen, die die Erhaltung wildlebender Tiere (Tierarten) und ihrer natürlichen Lebensräume (Artenschutz) oder den Schutz des Menschen vor Tieren zum Gegenstand haben.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 5649/1967) ist der Schutz von Tieren gegen Quälerei im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand enthalten. Bestimmungen solchen Inhaltes können jedoch in einer Reihe von Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, in Betracht kommen, so insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Z 8), des Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens (Z 9), des Bergwesens, des Forstwesens einschließlich des Triftwesens (Z 10), des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens (Z 12), des Kultus (Z 13), in militärischen Angelegenheiten (Z 15), ebenso wie in Angelegenheiten der dem Bund gemäß Art. 14 B-VG zukommenden Kompetenz auf dem Gebiet des Schulwesens. Entsprechendes wird auch hinsichtlich des „Tierschutzes“ in der eingangs definierten Bedeutung anzunehmen sein.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut soll hinsichtlich der „Angelegenheiten des Tierschutzes“ bei Kompetenztatbeständen, die bereits nach geltender Rechtslage – also insbesondere nach den Art. 10, 14 und 14a B-VG – in Gesetzgebung Bundessache sind, die Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundes verbleiben, eine „Entannexierung“ also nicht stattfinden (eine Ausnahme bildet § 70a der Gewerbeordnung 1994 auf Grund seines tierschutzrechtlichen Gehalts). Hinsichtlich aller anderen Kompetenztatbestände soll es hingegen zu einer Verbundlichung der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den vom Tierschutzgesetz des Bundes geregelten Angelegenheiten, also zu einer „Entannexierung“ kommen.

Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang die Aufhebung bestehender landesgesetzlicher Vorschriften in Bundesrecht, vorbehaltlich anderer bundesgesetzlicher Regelung (wovon aber im vorgesehenen Art. 2 kein Gebrauch gemacht wird). Die außer Kraft tretenden Vorschriften sind in der selben Weise abgegrenzt wie die neu geschaffene Gesetzkompetenz des Bundes selbst. Dies bedeutet etwa, dass – abgesehen von den Vorschriften über den Tierschutz bei Ausübung der Jagd und der Fischerei – auch die in einigen Landesgesetzen enthaltenen Regelungen, die auf den Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren abzielen, sowie z.B. organisationsrechtliche Regelungen, ferner finanzausgleichsrechtliche Regelungen, soweit sie nicht mit den durch bundesrechtliche ersetzt werden, bestehen bleiben, da sie nicht von der neu geschaffenen Bundeskompetenz erfasst sind.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz über den Schutz der Tiere [Tierschutzgesetz – TSchG]):

Zum 1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Zielsetzung):

§ 1 legt – in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 1 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 1 Abs. 1 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes) – als Ziel dieses Bundesgesetzes fest, dass aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier das Leben und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind. Das Wohlergehen eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Zu § 2 (Förderung des Tierschutzes):

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) verpflichtet diese Bestimmung, Bund, Länder und Gemeinden, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für die Idee des Tierschutzes zu wecken und zu vertiefen.

Zu § 3 (Geltungsbereich):

Zu Abs. 1:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt für alle Tiere. Unter Tieren sind Lebewesen in einem in der Außenwelt grundsätzlich lebensfähigen Entwicklungsstadium zu verstehen, die aus einer oder vielen, sich in ihrem natürlichen Zusammenhang befindlichen lebenden tierischen Zellen, das sind solche Zellen, die über keine Zellhaut verfügen, bestehen und keine Menschen sind. Angesichts des Umstandes, dass die umzusetzende Richtlinie 93/119/EWG zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, auch die Tötung von Embryonen in Brutständen regelt, fallen insoweit auch nicht vollständig entwickelte Lebewesen in den Schutzbereich dieses Bundesgesetzes. Tote Tiere unterliegen jedenfalls nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Zu Abs. 2:

Da die Haltung wirbelloser Tiere eine geringe praktische Bedeutung hat und zudem im Falle der Miteinbeziehung von höheren wirbellosen Tieren die schwer zu lösende Abgrenzung zu nicht höheren wirbellosen Tieren vorgenommen werden müsste, gelten – in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB §1 Abs. 2 Bgl. Tierschutzgesetz) – die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32 (Schlachtung oder Tötung), nur für Wirbeltiere. Die §§ 1 bis 7 gelten demgegenüber für alle Tiere.

Zu Abs. 3:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz berührt nicht andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren wie das Tierversuchsgesetz und die Tiertransportgesetze.

§ 70a GewO und die auf dessen Grundlage erlassene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991, werden durch eine Novelle zur Gewerbeordnung aufgehoben (Art. 3), da das Halten von Tieren Regelungsgegenstand dieses Bundesgesetzes ist.

Zu Z 1:

§ 3 Abs. 3 Z 1 stellt klar, dass durch dieses Bundesgesetz das Tierversuchsgesetz (TVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt wird.

Für Tierversuche in vom Tierversuchsgesetz nicht erfassten Angelegenheiten der Landesvollziehung ordnet § 10 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes die sinngemäße Anwendung des Tierversuchsgesetzes an.

Zu Z 2 bis 4:

Durch dieses Bundesgesetz werden auch die Bestimmungen der in Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, ABl. Nr. 340 vom 11.12.1991 S. 17, in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG, ABl. Nr. L 148 S. 52, erlassenen Tiertransportgesetze nicht berührt. § 11 regelt lediglich die von den tiertransportgesetzlichen Vorschriften nicht erfassten Transporte.

Zu Abs. 4:

Die Landestierschutzgesetze nehmen die weidgerechte Ausübung der Jagd und der Fischerei von ihrem Anwendungsbereich aus (z.B. § 2 Abs. 1 des VlbG. Tierschutzgesetzes) bzw. sehen vor, dass im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd oder Fischerei im Sinn der jagdrechtlichen und fischereirechtlichen Bestimmungen vorgenommene Handlungen an Tieren nicht als Tierquälerei gelten (z.B. § 5 Abs. 2 Z 7 des Oö. Tierschutzgesetzes). Der Begriff der Weidgerechtigkeit ist zumeist – auch in den Jagdgesetzen – nicht definiert; er umfasst aber jedenfalls – abgesehen von hier nicht näher interessierenden Gesichtspunkten der Schonung des Wildbestandes und fremder Jagdrechte – insbesondere den Gesichtspunkt des Schutzes der Tiere vor Quälerei (so ausdrücklich § 27 Abs. 1 lit. d des Vorarlberger Gesetzes über das Jagdwesen); ein solcher spezifisch jagdlicher Gesichtspunkt des Tierschutzes ist die Einhaltung von Schussentfernungen, um Treffsicherheit, somit sofort tödliche Schusswirkung zu gewährleisten. Das Erfordernis der Weidgerechtigkeit erheischt es etwa auch, Fanggeräte derart aufzustellen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren möglichst ausgeschlossen ist (§ 19 Abs. 4 der Vorarlberger Jagdverordnung).

Nach den Fischereigesetzen ist die Ausübung des Fischfanges typischerweise als weidgerecht anzusehen, wenn sie den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und unter Verwendung geeigneter Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel sowie unter Anwendung zulässiger Fangmethoden, sowie nicht an bestimmten Orten wie Fischwegen und Aufstiegshilfen, ausgeübt wird (zB § 35 Abs. 3 des Kärntner Fischereigesetzes, § 12 des NÖ Fischereigesetzes 2001, § 32 des Oö. Fischereigesetzes).

Dieser Gesichtspunkt des Tierschutzes soll weiterhin dem Jagd- und Fischereirecht der Länder überlassen bleiben. Dabei soll es dem Landesgesetzgeber insbesondere auch obliegen, allfällige Sanktionen für die nicht weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei vorzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser Landeskompetenz wird nicht die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei, sondern „die Ausübung der Jagd und Fischerei“ vom Geltungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ausgenommen.

Zu Z 1:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden, zB von Jagdhunden, Jagdfalken und Ködertiere.

Insbesondere sind auch bei der Abrichtung von Jagdhunden die Vorgaben des vorgeschlagenen Bundesgesetzes zu beachten. So liegt etwa – wie es auch in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes 1996 vorgesehen ist – in Bezug auf die Ausbildung und Prüfung von Erdhunden am Kunstbau nur dann kein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei vor, sofern ein Aufeinandertreffen des

Hundes mit dem Raubwild durch starre Vorrichtungen ausgeschlossen ist. Den besonderen Schutz von Jagdfalken, aber auch von sonstigen Greifvögeln und Eulen, erheischt nicht zuletzt auch das Europarecht. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die VO (EG) Nr.338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten und die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos zu nennen. Diese Vorschriften verlangen in Bezug auf Greifvögel und Eulen geeignete Einrichtungen für die Unterbringung, verbieten Ausstellungen zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit oder verbieten mitunter überhaupt die Haltung.

Andere im Jagdrecht der Länder enthaltene Bestimmungen, etwa betreffend die Anzahl von Jagdhunden pro Jagdrevier, die Verpflichtung des Jägers zur Hintanhaltung des Herumstreifens von Jagdhunden in fremdem Jagdgebiet (zB § 98 des Burgenländischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 11/1989), die Förderung der Jagdhundezucht und Jagdhundeführung durch die Jägerschaft (zB § 81 des Kärntner Jagdgesetzes) oder hinsichtlich des Erfordernisses des Nachweises von Kenntnissen betreffend die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung im Rahmen der Jagdprüfung (zB § 66 des Burgenländischen Jagdgesetzes) bleiben unberührt.

Zu Z 2:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Tieren in Schau- oder Zuchtgehegen sowie für die Haltung von Wild in Gehegen zur Gewinnung von Fleisch.

Zu Z 3:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz gilt auch für die Haltung von Fischen in künstlichen Wasseransammlungen, die der Zucht und Produktion von Besatz- und Speisefischen dienen.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Nach legislatischen Grundsätzen ist eine Legaldefinition nur in solchen Fällen vorzusehen, in welchen die rechtssprachliche Bedeutung eines Begriffes von alltagssprachlichen Verständnis abweicht. Dies ist bei den im vorgeschlagenen Bundesgesetz verwendeten Begriffen zwar grundsätzlich nicht der Fall, doch kann eine Konkretisierung der einzelnen Tierkategorien (zB Haustier, Wildtier, Heimtier, landwirtschaftliches Nutztier) im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, weshalb Legaldefinitionen im Sinne der Rechtsklarheit angebracht scheinen. Auch eine Definition des Begriffs „Halter“ ist angezeigt, da der Halter von Tieren Träger von besonderen Pflichten ist.

Zu Z 1:

In Anlehnung an die Legaldefinition in Art. 2 Z 2 der umzusetzenden Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere definiert Z 1 als Halter jene (natürliche oder juristische) Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Wer zur Tierhaltung berechtigt ist, wird in § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes geregelt.

Zu Z 2 bis 6:

Die Einteilung von Tieren in Haustiere, Wildtiere, landwirtschaftliche Nutztiere und Heimtiere ist grundsätzlich keine rein zoologische, von der Natur vorgegebene Ordnung, sondern erfolgt hauptsächlich nach der von Menschen den Tieren in der Vergangenheit und Gegenwart zugeordneten Bestimmung (Herbrüggen, Tierschutzrecht im Lichte der Europäischen Integration, 2001, S. 50). Dementsprechend ist es – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 10.05.1996, 95/02/0432) - nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein und dieselbe Tierart mehreren Tierkategorien zugeordnet werden kann.

Nichtsdestoweniger ist eine begriffliche Abgrenzung notwendig, da unterschiedliche Rechtsfolgen an die Haltung der einzelnen Tierkategorien geknüpft sind. Dies gilt in erster Linie für die Kategorie der Wildtiere: Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, sofern deren Haltung nicht überhaupt verboten ist, nur nach behördlicher Genehmigung gehalten werden.

Z 2 nimmt die exotischen Arten vom Haustierbegriff aus. Ausgenommen ist zum Beispiel in der Gattung Rind die exotische Art Yak (bos grunniens). Die Definition der Haustiere ist zugleich ein Kriterium bei der Abgrenzung zu den Wildtieren.

Der Begriff „Wild“ ist mit dem Begriff „Wildtier“ nicht ident. Bei Wild handelt es sich um alle Arten des heimischen oder eingebürgerten Schalenwildes.

Nach Art. 2 der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl.Nr. L 221 vom 08.08.1998, S. 23, ist unter „Tier“ im Sinne der Richtlinie „jedes Tier (einschließlich Fische, Reptilien und Amphibien) [zu verstehen], das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten wird.“ In Anlehnung daran sind im Sinne dieses Bundesgesetzes unter landwirtschaftlichen Nutztieren alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer

Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, zu verstehen.

Gewinnung tierischer Erzeugnisse umfasst auch solche tierische Urprodukte bzw. Produkte der ersten Verarbeitungsstufe, die in der Aufzählung nicht enthalten sind, wie zB Honig, Wachs, Horn etc. Die aus der Umschreibung des § 2 der Gewerbeordnung 1994 bekannten Definitionsmerkmale „Zucht“ und „Mast“ sind unter den Tatbestand der „anderen landwirtschaftlichen Zwecke“ subsumierbar. Gleiches gilt für Tiere, die – wenn auch der ersten Kategorie zurechenbar – auch als Arbeitstiere im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb herangezogen werden. Damit fällt zB das Pferd als Zug- oder Lasttier auf dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unter den Begriff des landwirtschaftlichen Nutztieres, nicht jedoch zB ein Hund, der zur Schafehütung gehalten wird.

Als Heimtiere gelten Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, und zwar alle Haustiere sowie domestizierte Tiere der Ordnungen der Carnivoren, Nager, Papageienvögel, Finkenvögel und der Klasse der Fische.

Zu Z 7:

Z 7 definiert den Begriff „Eingriff“, woran das Verbot des § 7 anknüpft.

Zu Z 8:

In den Landestierschutzgesetzen werden Tierheime als Einrichtungen definiert, in denen (ohne Nutzungs- bzw. Gewinnabsicht) ständig bzw. auf Dauer eine größere Zahl fremder oder herrenloser Tiere gepflegt oder in Obhut genommen werden (§ 1a des Burgenländischen Tierschutzgesetzes, § 1 Abs. 3 Z 9 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 4 Abs. 7 des Tiroler Tierschutzgesetzes, § 3 Abs. 4 des Wiener Tierschutzgesetzes). Das vorgeschlagene Bundesgesetz stellt nicht auf das Vorliegen einer größeren Zahl von Tieren ab. Entscheidend für das Vorliegen eines Tierheims ist, dass die Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere ohne Gewinnabsicht angeboten wird. Auch so genannte Tierasyle und Gnadenhöfe sind Tierheime im Sinne des § 4 Z 8.

Zu Z 9:

Die vorliegende Definition entspricht den Vorgaben der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 9.4.1999, S. 24.

Zu § 5 (Verbot der Tierquälerei):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 normiert ein allgemeines – durch Verwaltungsstrafen sanktionsbewehrtes (siehe § 38) – Verbot der Tierquälerei, welches dem Verbot der Tierquälerei nach den Landestierschutzgesetzen entspricht, mögen auch die Legaldefinitionen der Landestierschutzgesetze im Detail nicht ganz ident sein: Zum Teil wird der Begriff „Schäden“ näher umschrieben mit „Verletzungen oder Gesundheitsschäden“ (§ 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder werden neben Schmerzen, Leiden und Schäden zusätzlich noch Qualen und Verletzungen genannt (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes). Anstelle des Terminus „ungerechtfertigt“ (§ 4 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) finden sich auch Formulierungen wie „ohne vernünftigen Grund“ (§ 2 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) oder „unnötig“ (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder „ungerechtfertigt und vorsätzlich“ (§ 4 des Oö. Tierschutzgesetzes).

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es ungerechtfertigt in schwere Angst zu versetzen.

Um Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst in tierschutzrechtlichen Verfahren objektiv feststellen zu können, wird man auf mit diesen Befindlichkeiten typischerweise einhergehende Symptome abzustellen haben.

Dementsprechend kann unter Schmerz eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschildigend sind.

Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Unter Schäden sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen.

Unter schwerer Angst kann man ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung verstehen, das von typischen Symptomen begleitet wird.

Soweit manche landesgesetzliche Legaldefinitionen betreffend Tierquälerei darüber hinaus auch noch andere Aspekte, wie etwa ein Verbot des Tötens mitumfassen (zB § 2 Abs. 2 des Bgl. Tierschutzgesetzes), finden diese – wie es im Übrigen auch in anderen Landestierschutzgesetzen der Fall ist (zB § 3 Abs. 1 des Salzburger Tierschutzgesetzes) – im Rahmen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes in eigenen Bestimmungen (§§ 6, 7) ihren Niederschlag.

Wie das Landestierschutzrecht verbietet das vorgeschlagene Bundesgesetz, einem Tier ungerechtfertigt, das heißt ohne sachliche Rechtfertigung, Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Neben aktiven Handlungen von Personen können einem Tier auch durch Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Täter kann jedermann sein. Täter einer Unterlassungshandlung (zB Vernachlässigen der Unterbringung, Ernährung und Betreuung des gehaltenen Tieres) kann jedoch nur der Tierhalter sein.

Nach der Regierungsvorlage zum StRÄG 1971, 39 BlgNR XII. GP 19, ist „Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes das Tier schlechthin, gleichgültig, ob es im Eigentum eines Menschen steht oder nicht.“ In der Literatur (vgl. dazu etwa Philipp, § 222, in: Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., 2002 [im Folgenden: § 222, Wiener Kommentar], Rz 20 ff) wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine restriktive Auslegung des Tierbegriffs dahin geboten ist, dass lediglich solche Tiere strafrechtlichen Schutz genießen sollen, die in einer dem Menschen ähnlichen Weise Schmerzen oder Angst empfinden können, also nur Wirbeltiere (zB Fische, Kriechtiere, Vögel, Säugetiere) und Krustentiere (Krebse). Nicht geschützt sind dieser Auffassung zufolge Tiere unterer Entwicklungsstufe (zB Insekten, Würmer).

Der Schutzbereich der Landestierschutzgesetze ist mitunter unterschiedlich. Gemäß § 1 Abs. 2 des Bgl. Tierschutzgesetzes etwa sind die Abschnitte 2 [Tierhaltung] und 3 [Tierversuche] nur auf Wirbeltiere anzuwenden. Das im Abschnitt 1 leg. cit. verankerte Verbot der Tierquälerei (§ 2) erfasst demnach alle Tiere. Ähnliches gilt für das Vorarlberger Tierschutzgesetz. Nach § 2 sind die Abschnitte 2 bis 4 [Tierhaltung und Tiertransport, Eingriffe an Tieren und Schlachtung von Tieren, Tierversuche] nur auf Wirbeltiere anwendbar, so dass das in Abschnitt 1 verankerte Verbot der Tierquälerei (§ 3 Abs. 8) alle Tiere zu erfassen scheint. Demgegenüber sieht zum Beispiel § 2 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes vor, dass dieses Gesetz, ausgenommen die §§ 7 [Tiertransporte], 11 Abs. 4 [Grundsätze der Tierhaltung zum Schutz des Menschen], 16 [Haltung von gefährlichen Tieren], 30 Abs. 2 bis 4 [Übergangsbestimmungen], nur auf Tiere Anwendung findet, die Schmerzen empfinden können.

Das vorgeschlagene Verbot der Tierquälerei schützt alle Tiere, sohin auch solche, die nicht Wirbeltiere sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs. 1, die an die demonstrative Auflistung von Tierquälereitattbeständen in den bisherigen Tierschutzgesetzen der Länder und in Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich angelehnt ist. Der Gesetzesvorschlag folgt damit regelungstechnisch der Tradition der Tierschutzgesetze der Länder, deren „Palette“ an Tierquälereitattbeständen vom Verbot des Ausreißen von Froschschenkeln über das Verbot des Schoppens von Geflügel bis hin zum Verbot von Qualzuchtungen reicht.

Bei den in Abs. 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs. 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.

Die Berücksichtigung von Vorgaben der einschlägigen Europaratsabkommen findet mitunter in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihren Niederschlag. So wird zum Beispiel der die chirurgischen Eingriffe regelnde Art. 10 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren durch § 7 des vorgeschlagenen Tierschutzgesetzes umgesetzt.

Zu Z 1:

Das in Z 1 festgeschriebene Verbot von Qualzuchtungen entspricht inhaltlich dem Art. 5 des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000, wonach bei Züchtungen die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nachkommenschaft gefährden könnten, zu berücksichtigen sind. Aus dem Umstand, dass das Verbot von Qualzuchtungen im Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ausdrücklich geregelt ist, erhellt bereits die Bedeutung dieser Vorschrift für den Heimtierbereich (zB Züchtung von Hunderassen).

In diesem Zusammenhang sind aber auch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen. So ließ der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft die Berufung eines Mitgliedstaats auf Gründe des Schutzes der Gesundheit der Tiere (konkret: Hintanhaltung der Vererbung ungünstiger genetischer Merkmale wie

Muskelhypertrophie, Hintanhaltung der Abkalbung durch – im gehäuften Maße erforderliche – Kaiserschnitte) zur Rechtfertigung eines Verbots der Verwendung von – in einem anderen Mitgliedstaat zur Zucht zugelassenen – Samen einer bestimmten Rinderrasse nicht gelten, da die züchterischen und genealogischen Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen im Rahmen der Richtlinien 87/328 und 91/174 bereits vollständig harmonisiert worden seien (EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, Rz 41, 51). Die Praxis von Abkalbungen, die erforderlichenfalls durch chirurgische Eingriffe in Form von Kaiserschnitten unterstützt werden, sei nicht verboten (EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, Rz 50).

Dementsprechend stellt § 5 Abs. 3 Z 1 – in Lockerung des Abs. 2 – auf starke Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. schwere Angst ab, so dass mit Züchtungen notwendigerweise einhergehende übliche Geburtsschmerzen, aber auch infolge von Züchtungen erforderlich werdende Kaiserschnitte keinen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei begründen.

Diese Bestimmung verbietet – über Art. 3 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich hinausgehend – nicht nur die Vornahme von Qualzuchtungen, sondern aus Gründen des Tierschutzes auch den Import und die Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen.

Da es sich bei der „Qualzucht“ um einen außerordentlich komplexen Tatbestand handelt, soll gemäß Abs. 4 die nähere Regelung auf Verordnungsebene erfolgen.

Zu Z 2:

In Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 lit. d der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich verbietet diese Bestimmung, durch einseitige Zuchtauswahl die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren zu erhöhen. Die nähere Regelung in Bezug auf einseitige Zuchtauswahl soll gemäß Abs. 4 auf Verordnungsebene erfolgen.

Über Art. 3 Abs. 2 lit. d der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich hinausgehend verbietet diese Bestimmung nicht nur züchterische Maßnahmen, sondern z.B. auch Ausbildungsmaßnahmen, die auf die Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft abzielen.

Zu Z 3:

Verboten ist etwa, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zu einer Bewegung zwingt. Verboten ist es zum Beispiel auch, Strafschüsse abzugeben. Unter das Verbot des § 5 Abs. 1 fällt insbesondere auch die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten, was durch lit. a ausdrücklich klargestellt wird.

Diverse Praktiken bei der Abrichtung von Springpferden, etwa durch Nägel an den Barren oder elektrisierende Dressurhilfen, verstoßen gegen das Verbot der Tierquälerei. Die strafrechtsrelevante Schwelle wird bei Sportveranstaltungen tangiert, bei denen etwa jährlich eine erkleckliche Anzahl von teilnehmenden Rennpferden schwer verletzt oder getötet wird (vgl. Philipp, § 222, Wiener Kommentar, Rz 46).

Die Verwendung von unter schwachem Strom stehenden Weidezäunen fällt nicht unter das Verbot des § 5 Abs. 1.

§ 5 Abs. 3 Z 4 stellt klar, dass Maßnahmen im Rahmen der zweckorientierten Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres nicht gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen.

Zu Z 4:

Es ist verboten, ein Tier durch ein anderes hetzen zu lassen.

Der Tatbestand der Z 4 umfasst jene Fälle, in denen der natürliche Jagdtrieb eines Tieres zum Hetzen eines anderen durch aktives Zutun des Menschen ausgenützt wird (zB der Halter eines Hundes veranlasst sein Tier, einer Katze hinterherzulaufen).

Die Veranstaltung von Tierkämpfen, welche nicht notwendigerweise ein Hetzen im obgenannten Sinn inkludiert, wird durch Z 5 verboten.

Das Hetzen von Tieren ist auch gemäß § 222 StGB verboten, welcher jedoch – anders als diese Bestimmung – einen qualifizierten Vorsatz verlangt. § 222 Abs. 1 Z 3 StGB pönalisiert das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide.

Das Treiben von Nutztieren unter fachgerechtem Einsatz zB von Hirtenhunden ist kein Hetzen im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung und demnach kein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei.

Das Treiben von Wild im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd fällt in den Geltungsbereich der Jagdgesetze der Länder.

Das Schärfen zum Beispiel von Wachhunden an lebenden Tieren (etwa Katzen) verstößt hingegen gegen das Verbot der Tierquälerei.

Zu Z 5:

In Anlehnung an die Art. 15a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Art. 3 Abs. 2 lit. h) ist das Organisieren oder Durchführen von Tierkämpfen verboten.

Wettrennen sind keine Tierkämpfe.

Zu Z 6:

Wie zum Beispiel auch in § 9 Abs. 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes vorgesehen, ist die Veranstaltung von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen verboten.

Zu Z 7:

In Entsprechung der Art. 15a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (Art. 3 Abs. 2 lit. r) ist das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen verboten.

Nach § 5 Abs. 2 Z 9 dürfen Tieren, die zu sportlichen Zwecken verwendet werden, bei der Ausbildung und dem Training keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind.

Zu Z 8:

Diese Bestimmung verbietet die Heranziehung von Tieren zu Filmaufnahmen, zur Werbung, zur Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen mit Nutzen für den Menschen, nicht aber für das Tier (zB Streichelzoo), wenn das Tier dabei Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ausgesetzt ist.

Zu Z 9:

Um ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ausufern der Verantwortlichkeit hintanzuhalten, wird im gegebenen Zusammenhang auf offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst abgestellt.

Insbesondere dürfen Tieren, die zu sportlichen Zwecken verwendet werden, bei der Ausbildung und dem Training keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind.

Das Abverlangen von Leistungen, denen das Tier offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, in Notfällen (zB Gefahr für das Leben eines Menschen oder des Tieres) ist gerechtfertigt und damit kein Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei.

Zu Z 10:

Diese Bestimmung verbietet – wie es auch in Art. 3 Abs. 2 lit. p der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich vorgesehen ist – insbesondere, ein Tier durch Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen, zB in einem Pkw, Temperaturen auszusetzen, die ihm Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen.

Gegen das Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verstößt aber auch, wer ein Tier durch Haltung im Freien zB praller Sonne, starkem Wind und Regen oder Kälte aussetzt und ihm solcherart Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Zu Z 11:

Um ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ausufern der Verantwortlichkeit für Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst hintanzuhalten, wird im gegebenen Zusammenhang auf offensichtliches Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst abgestellt.

Das Vorsetzen von zB schimmeligem Futter vermag einem Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Das Verabreichen von Alkohol oder ähnlichen Mitteln an ein Tier als Partygag erfüllt ebenfalls den Tatbestand der Z 11.

Zu Z 12:

Diese Bestimmung verbietet es, einem Tier zwangsweise Futter oder andere Mittel einzuverleiben, ohne dass dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist. Das so genannte Schoppen von Geflügel ist demnach verboten.

Zu Z 13:

Unter Vernachlässigung der Ernährung ist die Vernachlässigung der Fütterung, aber auch die Vernachlässigung der Tränkung zu verstehen.

Zu Z 14:

Ausgesetzt oder zurückgelassen im Sinne dieser Bestimmung wird ein Tier dann, wenn es in eine hilflose Lage gebracht wird und in dieser Lage im Stich gelassen wird (zB Aussetzen eines Heimtieres in freier Wildbahn, Zurücklassen eines Heimtieres am Urlaubsort ohne Sicherstellung seiner Betreuung).

Auch § 222 Abs. 1 Z 2 StGB verbietet das Aussetzen eines Tieres, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist.

Zu Z 15:

Wer Tieren Gliedmaßen abtrennt (zum Beispiel lebenden Fröschen die Schenkel ausreißt oder sonstwie abtrennt), verwirklicht den Tatbestand des § 5 Abs. 2 Z 15.

Zu Z 16:

Wie auch in Art. 3 Abs. 2 lit. j der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich vorgesehen, verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei, wer Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 stellt klar, in welchen Fällen jedenfalls kein Verstoß gegen Abs. 1 vorliegt.

Das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ist auch dann nicht ungerechtfertigt, wenn dies im Rahmen einer Notwehrhandlung im Sinne des § 3 StGB oder einer Notstandshandlung im Sinne des § 10 StGB erfolgt. Nicht gegen Abs. 1 verstößt demnach, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Wer einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

Zu Z 1:

Aus veterinärmedizinischen Gründen vorgenommene Maßnahmen eines Tierarztes (oder eines Landwirtes nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz) oder sonstige zum Wohl des Tieres vorgenommene Maßnahmen verstoßen nicht gegen Abs. 1, da in diesen Fällen nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Zu Z 3:

Gemäß aller Landestierschutzgesetze sind Handlungen, die zur Schädlingsbekämpfung notwendig sind, erlaubt. Dementsprechend stellt auch Abs. 3 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes klar, dass Maßnahmen, die zur Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, nicht gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen. Von praktischer Bedeutung ist dieser Ausnahmetatbestand jedenfalls hinsichtlich der Bestandsregulierung bei Nagern, insbesondere Ratten und Mäusen. Diese Tiere gelten als Schädlinge, weil sie Nahrungskonkurrenten des Menschen und potentielle Krankheitsüberträger sind.

Nach Abs. 3 dürfen Handlungen, die den Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen, nur dann angewandt werden, wenn sie zur Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, also wenn etwa hygienische Maßnahmen nicht ausreichen.

Zu Z 4:

Maßnahmen im Rahmen der zweckorientierten Ausbildung von Diensthunden für die Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst genügen ebenfalls dem Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung und verstoßen demnach nicht gegen Abs. 1.

Die Verwendung von so genannten elektrisierenden Teleimpulsgeräten und von so genannten Korallenhalsbändern im Zuge der Ausbildung (inklusive der Nachschulung) von Diensthunden der Sicherheitsexekutive durch besonders geschulte Personen ist zur Verwirklichung des Ausbildungsziels des kontrollierten und gezielten Einsatzes von Diensthunden im Ernstfall und damit im Interesse des Schutzes von Menschenleben unumgänglich und auch in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich. Entsprechendes gilt für die Ausbildung von Diensthunden des Bundesheeres.

Unter einem so genannten Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen. Das Korallenhalsband ist geeignet, den Nackengriff des Muttertieres zu simulieren.

Durch die Anwendung der genannten technischen Geräte und Hilfsmittel wird dem auszubildenden Diensthund nur im unbedingt notwendigen Ausmaß eine kurzfristige Beeinträchtigung zugefügt, die keinesfalls Leiden, Schäden oder schwere Angst verursacht.

In Z 4 ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass technische Geräte oder sonstige Hilfsmittel bei der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres nur von besonders geschulten Personen eingesetzt werden dürfen und dass dabei die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass der Einsatz von technischen Geräten oder sonstigen Hilfsmitteln in einer Weise zu erfolgen hat, die zur Ausbildung geeignet und erforderlich ist sowie den auszubildenden Diensthund am wenigsten beeinträchtigt.

Auf Grund der erforderlichen Detailregelungen verpflichtet Abs.4 Z 2 zur Erlassung einer Verordnung betreffend die Diensthundausbildung.

Zu § 6 (Verbot der Tötung):

Zu Abs. 1:

Die Landestierschutzgesetze verbieten das „mutwillige“ Töten von Tieren. Neben dem Terminus „mutwillig“ (§ 2 Abs. 2 des NÖ Tierschutzgesetzes) finden sich auch die Wortfolgen „in qualvoller Weise“ (§ 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes), „ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund“ (§ 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) oder „ohne vernünftigen Grund“ (§ 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes).

Diese Bestimmung verbietet das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund. Die Tötung eines Tieres erfolgt – wie es etwa § 4 Abs. 1 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes ausdrücklich vorsieht – insbesondere dann ohne vernünftigen Grund, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.

Der durch das StRÄG 2002 in den § 222 StGB neu eingefügte Abs. 3 pönalisiert das mutwillige Töten (nur) von Wirbeltieren, wobei nach den Erläuterungen zur zugrundeliegenden Regierungsvorlage (1166 BlgNR XXI. GP) dabei an Fälle im Zusammenhang mit „Satanskulten“, mit Tierpornographie oder in denen die Tat schlicht aus Lust am Töten gesetzt worden ist, gedacht werden kann. Demgegenüber schützt § 6 Abs. 1 – dem Standard der Landestierschutzgesetze entsprechend – jedes Tier vor Tötung ohne vernünftigen Grund.

Zur Schädlingsbekämpfung (zB im Zusammenhang mit Insekten, Schadnagern) oder zur Bekämpfung von Seuchen (die zB durch Ratten oder Tauben verbreitet werden können) unerlässliche Maßnahmen sind nicht verboten. Die Tötung darf dabei aber nicht in qualvoller Weise erfolgen, das heißt sie hat möglichst rasch und schmerzlos zu erfolgen.

Das Töten von Tieren in qualvoller Weise ist unter den Tatbestand des § 5 dieses Bundesgesetzes zu subsumieren.

Zu Abs. 2:

Wie bereits in Art. 3 Abs. 2 lit. t der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich aus Gründen des Tierschutzes und aus kulturellen Gründen vorgesehen, ist es auch nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten (Hundefett, Katzenfell etc.) zu töten.

Zu Abs. 3:

Das wissentliche Töten von Wirbeltieren bleibt grundsätzlich dem Tierarzt vorbehalten, um die fachkundige und tierschutzgerechte Tötung sicherzustellen. Wissentlich erfolgt (unter Zugrundelegung der Legaldefinition des § 5 Abs. 3 StGB betreffend die Vorsatzform der Wissentlichkeit) das Töten dann, wenn die tötende Person den Tod des Tieres nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Vom Tierärztervorbehalt ausgenommen sind nur die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und von Futtertieren sowie die fachgerechte Schädlingsbekämpfung. Aber auch in Fällen (zB Unfälle, Naturkatastrophen), in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbar Qualen zu ersparen, darf eine Person, die kein Tierarzt ist, Wirbeltiere wissentlich töten.

Zu § 7 (Verbot von Eingriffen an Tieren):

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung verbietet Eingriffe (das sind gemäß § 4 Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers (zB auch Organe) oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen), die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung (zum Zwecke der

Identifikation) von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen. Diese aus der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991 S. 33 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/93/EG, ABl. Nr. 316 S. 36 (Anhang, Kapitel I, Z 8) entlehnte allgemeine Umschreibung von verbotenen Eingriffen erweist sich als auch auf andere Tiere sinnvoll anwendbar.

Mit § 7 werden auch Vorgaben des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000 umgesetzt. Art. 10 Abs. 1 dieses Übereinkommens normiert: Chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Heimtiers oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken sind verboten, insbesondere a) das Kupieren des Schwanzes, b) das Kupieren der Ohren, c) das Durchtrennen der Stimmbänder, d) das Entfernen der Krallen und Zähne.

Anders als der zitierte Artikel statuiert diese Bestimmung nicht nur in Bezug auf Heimtiere, sondern in Bezug auf alle durch dieses Bundesgesetz geschützten Tiere ein Verbot von Eingriffen zur Veränderung der äußeren Erscheinung eines Heimtiers oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken. Darüber hinaus wird ausdrücklich klargestellt, dass Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres und das Kupieren des Schnabels verboten sind.

Zu Abs. 2:

Zu Z 1 und 2:

In Anlehnung an Art. 10 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren sind Ausnahmen vom Verbot von Eingriffen nach Abs. 1 nur gestattet, wenn ein nicht der Heilung dienender Eingriff aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl eines bestimmten Tieres erforderlich ist, oder zur Verhütung der Fortpflanzung. Des Weiteren sind Ausnahmen vom Verbot von Eingriffen nach Maßgabe der Verordnung über die Mindestanforderungen über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (§ 24) gestattet.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 10 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren umgesetzt, der Folgendes vorsieht:

- a) Eingriffe, bei denen das Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen nur unter Betäubung von einem Tierarzt oder unter seiner Aufsicht vorgenommen werden.
- b) Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können von einer Person vorgenommen werden, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sachkundig ist.

Inhaltlich ist § 7 Abs. 3 auch an Art. 3 Abs. 2 lit. b der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich angelehnt.

Zusätzlich zum Tierärztevorbehalt und zur Betäubungspflicht schreibt diese Bestimmung in Bezug auf schmerzhafte Eingriffe auch die postoperative Schmerzbehandlung vor. Abweichendes kann sich aus der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 ergeben.

Eine Betäubung ist jedenfalls nicht erforderlich, wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres.

Zu § 8 (Verbot der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere):

So wie Art. 3 Abs. 2 lit. m der – den Landestierschutzgesetzen zu Grunde liegende – Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich verbietet es auch das Tierschutzgesetz des Bundes, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder erwerben. Weiters ist geregelt, was mit solchen Tieren zu geschehen hat.

Zu § 9 (Hilfeleistungspflicht):

Nach dieser am Landestierschutzrecht (§ 6 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes, § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) orientierten Bestimmung ist derjenige, der ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, nach Maßgabe der Zumutbarkeit verpflichtet, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder für fremde Hilfe zu sorgen. Die Hilfeleistungspflicht nach § 9 ist demnach an zwei Bedingungen geknüpft: 1. Erkennbare Verletzung oder In-Gefahr-Bringung, 2. Zumutbarkeit der (Veranlassung der) Hilfe.

Die Hilfeleistungspflicht des Halters eines verletzten oder kranken Tieres ist nicht in § 9 geregelt, sondern ergibt sich aus § 15 in Verbindung mit § 5 dieses Bundesgesetzes.

Zu § 10 (Tierversuche):

Gegenstand des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989 idgF, ist gemäß § 1 leg. cit. die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2 leg. cit. mit dem Ziel, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern

- a) in Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG),
- c) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG),
- d) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sowie
- e) in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zuständig ist.

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches des Tierversuchsgesetzes auf in Art. 10 und 14 B-VG umschriebene Materien geht bereits auf das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, zurück. In den Erläuternden Bemerkungen zur diesem zugrundeliegenden Regierungsvorlage (972 BlgNR XIII. GP) heißt es (S. 5f) zur Kompetenzlage:

„Da der allgemeine Tierschutz in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetz fällt, beziehen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Regelung von Tierversuchen in Kompetenztatbeständen des Art. 10 und des Art. 14. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Angelegenheiten des Hochschulwesens, die gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG – obwohl dort nicht *expressis verbis* angeführt (vgl. aber die ausdrückliche Nennung im Art. 14 Abs. 10 B-VG) – in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Bundessache sind (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2604/1953, 4020/1961); dieser Kompetenztatbestand umfasst für den hier in Betracht kommenden Bereich alle Tierversuche im Sinne des § 2 des Gesetzesentwurfes, die im Rahmen von Hochschulinstiuten, Kliniken und Lehrkanzeln der Hochschulen vorgenommen werden. Tierversuche in sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen wissenschaftlichen Instituten, Labors usw. sind von der Regelung dieses Gesetzesentwurfes nur erfasst, soweit sie in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens und in Angelegenheiten des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle erfolgen.
2. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG:
Tierversuche, die im Rahmen der Ausübung gewerblicher Tätigkeit anfallen, fallen nach dem historischen Bestand des Gewerberechts am 1. Oktober 1925 unter die Angelegenheiten des Gewerbes. Das Verhältnis dieser Regelung zum Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" ist im Sinne der Zuordnung zum Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG und nicht zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG geklärt.
3. Gesundheitswesen gemäß Art. 10, Abs. 1 Z 12 B-VG:
Darunter sind alle Tierversuche im Rahmen der Forschungseinrichtungen in Krankenanstalten oder sonstige derartige Versuche, die der Abwehr von Gefahren für den Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, zu subsumieren; Der Verfassungsgerichtshof erkennt bei diesem Kompetenztatbestand (vgl. Slg. 3650/1959) dem Zweck einer Maßnahme Bedeutung für die kompetenzrechtliche Einordnung zu, was er im allgemeinen ablehnt (vgl. Erkenntnis Slg. 2733/1954), wenn der Zweck nicht im Wortlaut des Kompetenztatbestandes *expressis verbis* aufscheint. Es handelt sich bei diesen Versuchen um Vorgänge, die typischerweise nicht zur Organisation und zur wirtschaftlichen Seite des Krankenanstaltenbetriebes und sohin nicht zum Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" (Art. 12 Abs. 1 Z 12 B-VG) zu rechnen sind, und daher dem Gesundheitswesen zugeordnet werden können.
4. Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG:
Darunter fallen Tierversuche, die im Rahmen der Tierheilkunde und der Lebensmittelpolizei anfallen.

Dagegen fehlt eine ausschließliche Bundeskompetenz für die Regelung derartiger Versuche auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge und auf dem Gebiet der Landeskultur. Versuche in diesen Bereichen fallen somit nur insoweit unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, als sie durch die Bestimmungen des § 1 erfaßt sind; so zum Beispiel, wenn diese Versuche in Einrichtungen der Hochschulen oder der Industrie und des Gewerbes erfolgen.“

Gemäß § 2 des Tierversuchsgesetzes sind Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes alle für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen und das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme

zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie für Forschung und Entwicklung, berufliche Ausbildung, medizinische Diagnose und Therapie, Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, die Erkennung von Umweltgefährdungen und die Gewinnung von Stoffen unerlässlich sind (§ 3 Abs. 1 TVG). Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Kosmetika sind grundsätzlich verboten, Ausnahmen sind im Verordnungswege möglich (§ 3 Abs. 5 TVG). § 18 TVG enthält eine (gegenüber gerichtlicher Strafbarkeit subsidiäre) Verwaltungsstrafbestimmung.

Die vom Tierversuchsgesetz nicht erfassten Tierversuche werden von den Tierschutzgesetzen der Länder geregelt (vgl. etwa § 7a des Bgl. Tierschutzgesetzes, § 9 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltengesetzes, § 17 des Vlb. Tierschutzgesetzes).

Angesichts des Umstandes, dass der Tierschutz fortan in Gesetzgebung Bundessache sein soll, sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen über Tierversuche durch bundesgesetzliche ersetzt werden. Zu diesem Zwecke bedient sich diese Bestimmung der Regelungstechnik des Verweises. Und zwar soll für Tierversuche in Angelegenheiten, die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz Landessache sind, das heißt für die von der Geltungsanordnung des Tierversuchsgesetzes nicht erfassten Tierversuche, das Tierversuchsgesetz des Bundes sinngemäß gelten. Da § 10 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes und damit auch das darin verwiesene Tierversuchsgesetz von den Ländern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs zu vollziehen ist, sind dabei die Zuständigkeitsbestimmungen des Tierversuchsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Landeshauptmannes die Landesregierung zu treten hat und ein Instanzenzug an den Bundesminister ausgeschlossen ist.

Zu § 11 (Transport von Tieren):

Zu Abs. 1:

§ 3 Abs. 3 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes stellt bereits klar, dass durch dieses Bundesgesetz die Tiertransportgesetze in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt werden.

Die Richtlinie 91/628/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG über den Schutz von Tieren beim Transport findet laut ihrem Art. 1 Anwendung auf den Transport von

- a) Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
- b) Hausgeflügel, Stubenvögeln, Hauskaninchen;
- c) Haushunden und Hauskatzen;
- d) anderen Säugetieren und Vögeln;
- e) anderen Wirbeltieren und kaltblütigen Tieren.

Gemäß Art 1 Abs. 2 betrifft diese Richtlinie nicht

a) Transporte

- von Tieren ohne kommerziellen Zweck und einzelne Tiere, die von einer natürlichen Person begleitet werden, die während des Transports für das jeweilige Tier verantwortlich ist,

- von Heimtieren, die ihren Besitzer auf einer privaten Reise begleiten.

b) unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, den Transport von Tieren

- über eine Entfernung von höchstens 50 Kilometern vom Ausgangspunkt des Transports der Tiere bis zum Bestimmungsort,

- durch Tierzüchter bzw. -mäster mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder ihren eigenen Transportmitteln, wenn die geographischen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten eine Verbringung ohne kommerzielle Absicht im Rahmen der saisonbedingten Wanderhaltung erforderlich machen.

Für die von den – die Richtlinie 91/628/EWG in der Fassung 95/29/EG über den Schutz von Tieren beim Transport umsetzenden – Tiertransportvorschriften des Bundes nicht erfassten Tiertransporte (zB nicht kommerzielle Transporte) ordnet diese Bestimmung – so wie es auch in einigen Tierschutzgesetzen der Länder vorgesehen ist (vgl. etwa § 6 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 21 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltengesetzes, § 13 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 7 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltengesetzes) – die Einhaltung bestimmter, durch Verordnung zu konkretisierende, Mindestanforderungen zum Schutz von lebenden Tieren beim Transport an.

§ 11 erfasst jegliches Verbringen von Tieren, sohin nicht nur – wie etwa das Tiertransportgesetz-Straße – den Transport durch Kraftfahrzeuge. Auch die Be- und Entladung von Tieren im Rahmen eines Transports sind erfasst.

Sofern durch unsachgemäßen Transport dem transportierten Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden, ist der (strenger sanktionsbewehrte) Tatbestand des Verbots der Tierquälerei einschlägig. § 5 Abs. 2 Z 10 verbietet es zum Beispiel, ein Tier durch Beförderung im geschlossenen Kofferraum eines Fahrzeuges Temperaturen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.

Zu Abs. 2:

Für den Fall, dass die aufrechte Stellung des Behältnisses, mit dem ein Tier transportiert werden soll, für den Transporteur nicht ohne Weiteres erkennbar ist, ordnet diese Bestimmung zum Schutz des transportierten Tieres an, dass das Transportbehältnis mit einem Zeichen zu versehen ist, das die aufrechte Stellung des Behältnisses anzeigt.

Weiters ordnet diese Bestimmung – zum Zwecke der sachgerechten Behandlung des Transportbehältnisses durch den Transporteur, aber auch zum Zwecke der besseren und schnelleren Versorgung des transportierten Tieres zum Beispiel im Falle eines Unfalls – an, dass für den Fall, dass auf Grund der Beschaffenheit des Transportbehältnisses nicht ohne Weiteres erkennbar ist, dass darin ein Tier transportiert wird, ein Hinweis auf dem Transportbehältnis anzubringen ist, aus dem hervorgeht, welches Tier transportiert wird.

Für die Kennzeichnung bzw. den Hinweis bestehen keine besonderen Formerfordernisse.

Zum 2. Hauptstück: Tierhaltung

Zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 12 (Anforderungen an den Halter):

Zu Abs. 1 und 3:

Tiere dürfen nur von solchen Personen gehalten werden, die über die für die Haltung der jeweiligen Tierart benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dies können auch Personen sein, die nicht deliktstfähig (zurechnungsfähig) sind wie insbesondere Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Tiere von Minderjährigen unter 14 Jahren gehalten, haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten für eine den Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechende Haltung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie für eine Beendigung der Tierhaltung sorgen. Ist der Tierhalter nicht deliktstfähig, sind bei Verstößen gegen dieses Bundesgesetz die Aufsichtspflichtigen nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 verantwortlich.

In Anlehnung an § 11c des Tierschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998, dBGBI. I S. 1105, zuletzt geändert durch Art 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002, dBGBI. I S. 3082) sieht diese Bestimmung vor, dass die Abgabe von Tieren an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung verpflichtet – in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 3 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes) – den Halter, der nicht (mehr) in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, das betreffende Tier solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Zu § 13 (Grundsätze der Tierhaltung):

Zu Abs. 1:

Die in den Folgebestimmungen näher determinierten Grundsätze leiten sich aus der Richtlinie 98/58/EG her. Diese Richtlinie wurde von der EG zwar hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutztiere erlassen, Teile derselben erweisen sich jedoch als fundamental auch für die übrigen Bereiche der Tierhaltung. Die Verallgemeinerung hat in der Folge einige sprachliche Adaptierungen erfordert, ohne allerdings die Regelung selbst zu ignorieren oder zu verändern. Der in Abs. 1 verankerte Grundsatz bildet Punkt 21 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG ab.

Die Ergebnisse der Diskussionen der Mitgliedstaaten und eingebundenen EG-Organen bei der Erarbeitung der Richtlinie 98/58/EG, insbesondere des Anhangs werden im wesentlichen unverändert in die folgenden grundsätzlichen Haltungsbestimmungen übernommen und setzen diese damit in nationales Recht um. Sie sind im wesentlichen nicht mehr hinterfragbar oder undeutbar, wenn auch an manchen Stellen redaktionell oder aus fachlichen Überlegungen auch inhaltlich modifiziert. Diese Vorgangsweise haben im übrigen auch die Länder bei der Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG gewählt. Die Richtlinie 98/58/EG wird von der inhaltlich korrespondierenden Entscheidung der Kommission 2000/50/EG über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, ABl. Nr. L 19 vom 25.01.2000, S. 51, flankiert.

Die im Anhang der Richtlinie 98/58/EG getroffenen Regelungen können in vielen Fällen, je nach Aspekt der Betrachtung, einem oder auch mehreren Themenbereichen zugeordnet werden. In manchen Fällen ergibt es sich als sinnvoller, von der Themenzuordnung des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG abzuweichen, ohne allerdings die Regelung selbst zu ignorieren oder zu verändern.

Abs. 1 schreibt vor, dass Tiere dürfen nur gehalten werden dürfen, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt. Und zwar sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Der Phänotyp ist das Erscheinungsbild eines Tieres oder die Summe der Eigenschaften, unabhängig davon, ob diese angeboren oder erworben sind. Der Genotyp ist der Teil des Erscheinungsbildes eines Tieres, der angeboren ist und weitervererbt wird.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung leitet sich aus der Richtlinie 98/58/EG ab. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 98/58/EG wird auf die im Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen niedergelegten Grundsätze verwiesen, welche es einschließen, dass die Tiere entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse gehalten, ernährt und versorgt werden.

Nach Art. 4 der Richtlinie 98/58/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Bedingungen, unter denen die Tiere (mit Ausnahme von Fischen, Reptilien und Amphibien) gezüchtet oder gehalten werden, den Bestimmungen des Anhangs genügen, wobei die Tierart, der Grad ihrer Entwicklung, die Anpassung und Domestikation sowie ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen sind.

Nach Art. 3 der Richtlinie 98/58/EG treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen dahin gehend, dass der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Zu Z 1:

Die Formulierung der Z 1, dass das Tier „entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen“ mit frischem Wasser versorgt werden muss, trägt dem Umstand Rechnung, dass Jungtiere nach der Geburt üblicherweise mit Milch genährt werden.

Zu Z 2:

Das Gebot der Angemessenheit der klimatischen Verhältnisse inkludiert auch den Aspekt der Hintanhaltung der Belastung von Tieren durch Luftschadstoffe.

Zu § 14 (Betreuungspersonen):

Diese Regelung entspricht Punkt 1 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG. In Modifikation zu Punkt 1 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG soll aber mit der Wortwahl „Betreuungspersonen“ deutlich zum Ausdruck kommen, dass sich diese Bestimmung nicht nur auf „Personal“ im üblichen Verständnis bezieht, sondern auf jede Person, die mit der Obsorge der Tiere befasst ist (unabhängig von der rechtlichen Beziehung zum Halter). In jedem Fall sollte aus Werdegang oder Tätigkeit des Halters oder der von ihm für die Obsorge herangezogenen Personen glaubhaft sein, dass sie die übliche erforderliche Versorgung sicherstellen oder vornehmen können. Dabei ist auch davon auszugehen, dass solche Personen dazu im Stande sein sollten, zu erkennen, ob unter üblichen Umständen zumutbar erkennbare Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind. Dabei wird wohl auch zu berücksichtigen sein, ob eine Person nur kurzfristig bzw. vorübergehend oder ob sie für einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft mit der Betreuung befasst ist, sowie ob ihr allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Sinne dieser Bestimmung die Obsorge der Tiere übertragen ist.

Im Bereich der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie der Haltung von Tieren zu Demonstrationszwecken (zB Zoos) ist davon auszugehen, dass die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls dann vorliegen, wenn eine entsprechende Ausbildung durchlaufen worden ist, sei sie schulischer, akademischer oder auch außerschulisch-praktischer Natur durch Arbeit mit landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich entsprechender Einweisungen für bestimmte Tätigkeiten.

In jedem Fall ist jedoch durch das Haltungsverbot des § 39 sowie auch unter Berücksichtigung von strafrechtlichen Entscheidungen klargestellt, wer auf keinen Fall als Halter auftreten oder sonst für die Obsorge von Tieren herangezogen werden darf.

Zu § 15 (Versorgung bei Krankheit oder Verletzung):

Bei Krankheit oder Verletzung der Tiere sind besondere Versorgungserfordernisse zu berücksichtigen. Die mit Punkt 4 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG beim Themenbereich der Routinekontrolle angesiedelte Bestimmung wurde zu einem eigenen Tatbestand erhoben, da sie weniger eine Kontrollanordnung, sondern eine spezielle Versorgungsanordnung beinhaltet. Die textliche Modifikation erweist sich als umfassender als die Formulierung der Richtlinie: Die Formulierung der Richtlinie geht davon aus, dass ein Tierarzt erst heranzuziehen ist, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist. Hingegen soll die textliche Modifikation sicherstellen, dass in bestimmten Fällen auch die sofortige Heranziehung eines Tierarztes auf Grund der veterinärrechtlichen Vorschriften geboten sein kann sowie auch dann, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt.

Die gesonderte Unterbringung von Tieren ist dort von gesteigerter Bedeutung, wo mehrere Tiere gehalten werden: Dies wird insbesondere auf die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren und auf Zoos zutreffen, aber auch auf die Haltung von Heimtieren, soweit mehrere Tiere gehalten werden.

Zu § 16 (Bewegungsfreiheit):

Diese Bestimmung leitet sich aus Punkt 7 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ab. Die dort ersichtliche Passage „oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen“ scheint lediglich in der deutschen Fassung (nicht in den anderen Sprachfassungen) auf und ist wohl als redaktionelles Versehen zu qualifizieren, da sie überdies aus fachlichen Gründen sinnstörend ist.

Die dort noch angeführte Passage betreffende Orientierung an der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnis nach artgerechter Bewegungsfreiheit erscheint hier im Hinblick auf den für alle vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfassten Tiere schon allgemein formulierten Tatbestand des § 5 Abs. 2 Z 10 sowie im Hinblick auf § 13 Abs. 3 als entbehrlich, wenn nicht zur Vermeidung von e-contrario-Schlüssen sogar notwendig. Auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 10 ist daher zu verweisen.

Als wesentliche Anforderung in diesem Zusammenhalt ist das Erfordernis des ungehinderten Aufstehens und Hinlegens hervorzuheben. Dies begreift auch in sich, dass bei der Haltung mehrere Tiere in Gruppen alle Tiere sich gleichzeitig hinlegen können oder aufstehen können. Soweit eine Festlegung der konkreten Bewegungsmöglichkeiten und des Platzangebotes erfolgt, erfolgt dies selbstverständlich ebenfalls unter Berücksichtigung auch der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen.

Abs. 3 statuiert ein Verbot der dauernden Anbindehaltung. Eine dauernde Anbindehaltung liegt dann vor, wenn die Bewegungsmöglichkeit von Tieren in der Weise eingeschränkt wird, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können.

Wildtiere dürfen nach Abs. 4 auch nicht vorübergehend angebunden gehalten werden.

ein absolutes Verbot der Anbindehaltung von Wildtieren.

Zu § 17 (Füttern und Tränken):

Diese von Punkt 14, 15, 16 und 17 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleiteten Anforderungen müssen selbstverständlich für alle gehaltenen Tiere gelten. Sie ergeben sich zwar schon aus den allgemeinen Haltungsgrundsätzen des § 13 sowie aus § 5, werden hier jedoch noch einmal angeführt, um sich nicht dem – wenn auch unberechtigten – Vorwurf der Nichtumsetzung der Richtlinie 98/58/EG auszusetzen.

Zu der von Punkt 16 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleiteten Anforderung ist auszuführen, dass Wasser in „geeigneter Qualität“ wohl Frischwasser sein muss, nicht jedoch auch jedenfalls Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, aufweisen muss. Auch ist in Erinnerung zu rufen, dass unter bestimmten Umständen Tiere ihren Flüssigkeitsbedarf auch ohne Tränkung mit Frischwasser decken (zB unmittelbar nach der Geburt). Die Deckung des Flüssigkeitsbedarfes ausschließlich auf sonstigem Wege sollte allerdings nur fachlich vertretbaren Ausnahmeständen vorbehalten sein. Weiters wird zu berücksichtigen sein, dass auch flüssiges Futter dem Begriff „Futter“ zuzuordnen ist und nicht dem Begriff „Tränkung“.

Zu § 18 (Bauliche Ausstattung von Haltungsvorrichtungen):**Zu Abs. 1:**

Diese von Punkt 8 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleitete Bestimmung ist textlich umfassender gestaltet. Es erweist sich als erforderlich, die Bestimmung so zu fassen, dass sie entsprechend ihrem Schutzzweck sich nicht nur auf Gebäude und Unterkünfte bezieht, sondern auch auf die Ausstattung und Einrichtung der Gebäude und Unterkünfte, daher auf die bauliche Umgebung und Haltungsvorrichtungen, mit welchen die Tiere in Berührung kommen können. Darüber hinaus muss allerdings bei der Materialbeurteilung berücksichtigt werden, dass die Materialien verschiedene Eigenschaften auch hinsichtlich Reinigung aufweisen. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kann auch in bestimmten Haltungsbereichen das Erfordernis

bestehen, das Material zu desinfizieren. Weiterhin muss es jedenfalls auch möglich sein, natürliche Materialien und Rohstoffe wie insbesondere Holz zu verwenden.

Zu Abs. 2:

Punkt 9 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG fordert dies, wobei es angemessen erscheint, vom Terminus „Konstruktion“ abzuweichen und statt seiner den Terminus „Ausführung“ als umfassenderen Begriff zu wählen. Der Begriff „Unterkunft“ umfasst im Verständnis der Richtlinie 98/58/EG die unmittelbare Unterbringung der Tiere, wie zB Stallbuchten, Hundehütten.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung bildet Punkt 11 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ab. Dabei erweist es sich als sinnvoll, die „erforderliche Unterbrechung“ näher dahin zu determinieren, dass die Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen zu erfolgen hat.

Zu Abs. 4:

Der Bezug auf die relative Luftfeuchtigkeit auf Basis des Punktes 10 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ergibt sich aus fachlichen Erwägungen.

Die Regelung des zweiten Satzes basiert auf Punkt 13 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG. Die Zuordnung ergibt sich aus dem umfassenden Regelungsanspruch des § 18 (Miteinbezug auch der Ausstattung und Einrichtung), wie die Erläuterungen zu Abs. 1 schon darlegen.

Das Wohlergehen der Tiere hängt dann nicht von einer Lüftungsanlage ab, wenn selbst bei Ausfall oder Fehlen der Lüftungsanlage die Anforderungen gemäß dem ersten Satz erfüllt sind.

Zu Abs. 5:

Der zuständige Bundesminister soll zur Schaffung eines Systems einer Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Elemente für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, die den Anforderungen einer modernen Tierhaltung nach diesem Bundesgesetzes entsprechen, ermächtigt werden, um den Nachfragern solcher Elemente und Vorrichtungen Klarheit über die Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen zu verschaffen.

Zu § 19 (Nicht in Gebäuden oder Unterkünften untergebrachte Tiere):

Diese Bestimmung basiert auf Punkt 12 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG.

Zu § 20 (Kontrollen):

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung bildet Punkt 2 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG ab. Damit ist klargestellt, dass in Fällen, in welchen das Wohlergehen der Tiere nicht von regelmäßiger Versorgung durch Menschen (Halter oder für die Versorgung herangezogene Personen) abhängig ist, die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle nicht besteht. Dies ist in solchen Fällen anzunehmen, wenn die Fütterung und Tränkung auch ohne tägliche Betreuung sichergestellt ist. Dies betrifft zB Tiere während des Weideganges oder auch Heimtiere, deren Wohlergehen zB bei ausreichender Bereitstellung von Fütterung und Tränkung auch ohne tägliche Kontrolle sichergestellt ist (zB Zierfische, Katzen).

Alle Tiere, deren Wohlergehen von der regelmäßigen Versorgung durch Menschen abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 5 und 6, §§ 26, 27, 29 und 31 jedenfalls einmal am Tag, zu kontrollieren. Dabei ist davon auszugehen, dass unter normalen Umständen eine allgemeine Augenscheinskontrolle ausreichend ist.

Zu Abs. 2:

Hier ist zu bedenken, dass in Auslegung der Formulierung des Punktes 2 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG wohl auch bei dichtesten Kontrollen nie gewährleistet sein kann, dass „jegliches“ Leiden vermieden wird. Hier wird daher man sinnvollerweise davon auszugehen haben, dass die Kontrollen in Art und Umfang so gestaltet sein sollen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst so weit als möglich minimiert wird.

Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (zB hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere) kann die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände auch zu intensivieren sein.

Zu Abs. 3:

Bei dieser Anordnung (vgl. Punkt 2 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG) wird man davon auszugehen haben, dass für die Zwecke der Kontrolle auch Möglichkeiten zur ausreichenden Zusatzbeleuchtung bestehen müssen, sofern die normal herrschende Lichtstärke zur Kontrolle nicht ausreicht.

Zu Abs. 4:

Diese aus Punkt 13 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG systematisch zum Themenbereich der Kontrollen gezogene Bestimmung soll sicherstellen, dass regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 5 und 6, §§ 26, 27, 29 und 31 jedenfalls ein Mal täglich, die Funktionsfähigkeit der Anlagen einschließlich der Alarmhinweise zu Ausfall oder Fehlfunktion der Anlagen kontrolliert wird. In sachlich gerechtfertigten Fällen (zB wenn die Tiere zu mehreren Fütterungs- oder Tränkungseinrichtung Zugang haben) wird eine tägliche Systemkontrolle ausreichend sein.

Zu § 21 (Aufzeichnungen):

Diese aus Punkt 5 und 6 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hergeleitete Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, und von der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 426/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 254/2002, näher spezifiziert.

Die Aufzeichnungen der Todesfälle haben über die Punkt 5 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG hinaus alle Todesfälle zu umfassen. Dabei können auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu führende Bestandsverzeichnisse herangezogen werden. Für die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen hinsichtlich toter Tiere bestehen in Österreich keine speziellen Fristen, so dass auf die Frist des Punktes 5 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG zurückgegriffen werden kann. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für alle Aufzeichnungen über die medizinische Behandlung von Tieren gemäß der Rückstandskontrollverordnung eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vorgesehen ist. Diese Aufzeichnungen sind auch tagfertig zu führen.

Die umschriebene Aufzeichnungspflicht bezieht sich nur auf landwirtschaftliche Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 5 und 6, §§ 26, 27, 29 und 31, sohin nicht auf die Haltung von Heimtieren, soweit diese nicht unter die zuvor genannten Tierhaltungen fällt.

Zu § 22 (Zuchtmethoden):

Diese Bestimmung leitet sich – nunmehr auf alle Tiere ausgeweitet – aus Punkt 20 des Anhanges zur Richtlinie 98/58/EG her.

Zu § 23 (Bewilligungen):

§ 23 regelt die Bewilligungskriterien und -modalitäten für jene Fälle, in denen dieses Bundesgesetz eine Bewilligungspflicht vorschreibt (Wildtierhaltung, Haltung von Tieren in Zoos, Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen, Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, Tierheime und Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten) sowie, was mit den Tieren im Falle einer Entziehung der Bewilligung zu geschehen hat.

Zum 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**Zu § 24 (Tierhaltungsverordnung):****Zu Abs. 1:**

Während das vorgeschlagene Bundesgesetz die Grundsätze und allgemeinen Anforderungen für die Haltung und den Umgang mit Tieren regelt, sollen die (Mindest-)Detailanforderungen für die Haltung einzelner Tierarten als Sonderbestimmungen im Rahmen von Verordnungen geregelt werden.

Diese Regelungstechnik, welche auch dem Tierschutzrecht der Bundesländer (im Übrigen auch dem deutschen und Schweizer Tierschutzrecht) zugrunde liegt, trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Haltungsanforderungen vorwiegend um verrechtlichte fachwissenschaftliche Erkenntnisse bzw. um technische Normen und damit um eine dynamische Materie handelt. Es muss schon aus der Sicht der Verwaltungsökonomie möglich sein, diese Vorgaben möglichst einfach und rasch an Veränderungen in der Tierhaltungstechnik und an die laufend in Veränderung befindlichen Rechtsakte der Europäischen Union anzupassen. Bei der Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung sind aber auch die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung verpflichtet den Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erlassung von Vorschriften über die (elektronische) Kennzeichnung von Hunden und Katzen (Chipping), wodurch vor allem das Problem der ausgesetzten, zurückgelassenen oder entlaufenen Tiere gelöst bzw. verbessert werden kann.

Zu § 25 (Wildtiere):**Zu Abs. 1 und 3:**

Die Haltung von Wildtieren zählt zu den besonders sensiblen Bereichen des Tierschutzes, da Wildtiere üblicherweise besondere Ansprüche an Haltung und Pflege haben. Die Landestierschutzgesetze sehen dementsprechend grundsätzlich ein Haltungsverbot mit der Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung (zB § 5 des Bgl. Tierschutzgesetzes, § 10 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 15 des Steiermärkischen

Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 15 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) bzw. vorweg eine Bewilligungspflicht (zB § 6 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes) vor. Mittels Verordnung sind dabei jene Wildtierarten zu bezeichnen, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen (§ 7 des NÖ Tierschutzgesetzes, § 15 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes). Mitunter ist im Landestierschutzrecht aber auch vorgesehen, dass mittels Verordnung bestimmte Arten von Wildtieren, die keine besonderen Ansprüche an die Haltung stellen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden können (§ 6 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes).

Die vorgeschlagene Bestimmung statuiert eine Bewilligungspflicht (insbesondere für Privatpersonen) in Bezug auf die Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Der zuständige Bundesminister hat jene Wildtierarten im Verordnungsweg zu bezeichnen. Anlässlich eines Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung ist auch zu prüfen, ob gegen das Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BGBl. I Nr. 33/1998 in der geltenden Fassung verstoßen worden ist.

Des Weiteren hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Das Verbot gemäß Z 2 hat jene Tierarten zu umfassen, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass die Anforderungen, die diese Tiere an Haltung und Pflege stellen, von herkömmlichen Tierhaltern auch bei bestem Willen nicht erfüllt werden können. Lediglich Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen, sind von diesem Verbot ausgenommen, da gerade diesen Einrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos eine Schlüsselfunktion bei der Erhaltung der Vielfalt der Arten zukommt.

Schließlich hat der zuständige Bundesminister gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse (auch) für die Haltung von Wildtieren Mindestanforderungen zu erlassen. Die Mindestanforderungen, die an die Haltung und Pflege von Wildtieren zu stellen sind, gelten ohne Unterschied für alle damit erfassten Tierarten. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Nutzungsform und der der Haltung zugrunde liegenden Motivation und sind unabhängig davon, ob Wildtiere im privaten Bereich, als landwirtschaftliche Nutztiere oder in Zoos und anderen Einrichtungen gehalten werden.

Zu Abs. 2:

Zoos, Tierheime und Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten sind von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 deshalb ausgenommen, da deren Bewilligungspflicht gesondert in anderen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes geregelt wird. Entsprechendes gilt für die (anzeigepflichtigen) Gehege, in denen Wild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird.

Die in Z 1 genannten Einrichtungen unterliegen ohnedies den Vorgaben des Tierversuchsgesetzes und sind daher von der Bewilligungspflicht nach der vorgeschlagenen Bestimmung ebenfalls auszunehmen.

Zu Abs. 4:

Von der Bewilligungspflicht ebenfalls ausgenommen ist die vorübergehende Haltung insbesondere von erkrankten oder verletzten Tieren, wenn und solange begründete Aussicht besteht, dass die Gesundheit des Tieres wiederhergestellt und es anschließend erfolgreich ausgewildert werden kann. Eine solche Tierhaltung ist der Behörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.

Zu Abs. 5:

Gehege, in denen Wild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, sind insbesondere deshalb nicht bewilligungs-, sondern (nur) anzeigepflichtig, weil sie ohnedies veterinärrechtlichen und fleischhygienerechtlichen Kontrollen unterliegen.

Zu Abs. 6:

Selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht betriebene Einrichtungen, in welchen Wildtiere, die keine besonderen Anforderungen an Haltung und Pflege stellen, gehalten werden (zB Schaugehege), bedürfen einer Bewilligung nach § 23, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Bewilligung bedürfen (zB Zoos).

Zu Abs. 7:

Wie auch im Landestierschutzrecht mitunter vorgesehen (z.B. § 13 Abs. 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes) verbietet diese Bestimmung die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung.

Zu § 26 (Haltung von Tieren in Zoos):

Zu Abs. 1:

Die Haltung von Tieren in Zoos im Sinne des § 4 Z 9 bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

Die Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen (zB Varietés, Wandertierschauen) wird in einer eigenen Bestimmung (§ 27) geregelt. Tierhandlungen werden in § 31 geregelt.

Zu Abs. 2:

Da die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. Nr. L 94 vom 09.04.1999, S 24 vor allem auch das Wohlergehen der Tiere zum Ziel hat (zur Entstehungsgeschichte der Zoorichtlinie vgl. etwa Herbrüggen, Tierschutzrecht, S. 128 ff), was in dem in der Richtlinie vor der Erhaltung der biologischen Vielfalt genannten Ziel des Schutzes wildlebender Tiere auch seinen Ausdruck findet, soll die genannte Richtlinie durch Bundesrecht umgesetzt werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG hat der zuständige Bundesminister unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung, über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung sowie über von Zoos anzuwendende Erhaltungsmaßnahmen (Arterhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung) zu erlassen.

Im Verordnungsweg sollen für verschiedene Kategorien von Zoos abgestufte Anforderungen, insbesondere auch bezüglich Ansprüche an Leitung, Betreuung und Aktivitäten in Abhängigkeit von den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten, festgelegt werden.

Zu Abs. 3:

Durch diese Bestimmung wird Art. 6 der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos umgesetzt.

Wird der Zoo gänzlich oder teilweise geschlossen, so hat die Behörde für den Fall, dass der Eigentümer der Tiere nicht in der Lage ist, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung zu sorgen, zu verfügen, dass die betroffenen Tiere, solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen übergeben werden, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende oder, sofern die Haltung im Ausland erfolgen soll, gleichwertige Haltung bieten. In Bezug auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes ist gemeinschaftsrechtskonformerweise davon auszugehen, dass sie eine gleichwertige Haltung bieten.

Zu § 27 (Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 statuiert ein Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen.

Bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, dass ab 1. Jänner 2005 keine Wildtiere in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mehr verwendet werden dürfen.

Als Zirkusse im Sinne dieser Vorschrift gelten Darbietungen, die unter anderem auf dem Gebiete der Reitkunst oder Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können. Als Varietés gelten Darbietungen, die im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielen und bei denen in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden.

Zu Abs. 2:

Für Tiere, die in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen verwendet werden, bedarf es im Interesse des Tierschutzes Regelungen hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Betreuungspersonal und zulässigen bzw. verbotenen Dressurübungen.

Zu Abs. 3:

Unbeschadet des Haltungsverbots nach Abs. 1 bedarf die Haltung von (sonstigen) Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen einer Bewilligung der Behörde. Insbesondere bedarf auch die Erhöhung der Zahl der Tiere sowie die Haltung anderer als der bereits bewilligten Tiere einer Bewilligung.

Eine nach § 27 erteilte Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Abs.3 stellt weiters klar, dass die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 (zB Entziehung der Bewilligung) mit dem Zirkus „mitwandert“. In Anlehnung an § 3 Z 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Standort.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 normiert die Bewilligungskriterien.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 verpflichtet Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen, dass jeder Standortwechsel der Behörde des nächsten Standortes – unter Anschluss der Bewilligung (im Original oder in Kopie) – rechtzeitig anzuzeigen ist. Stellt die betreffende Behörde Mängel fest, so kann sie nach § 23 Z 5 vorgehen.

Zu Abs. 6:

Für den Fall, dass ein Zirkus, ein Varieté oder eine ähnliche Einrichtung gänzlich oder teilweise geschlossen wird, ordnet Abs. 6 die sinngemäße Anwendung des 26 Abs. 3 an.

Zu § 28 (Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen):

Es findet eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Veranstaltung statt, in deren Rahmen Tiere gehalten oder zur Mitwirkung herangezogen werden und die nicht bereits veterinärrechtlichen Bewilligungen unterliegen. Diese Bestimmungen stellt daher eine notwendige Ergänzung zu den Veranstaltungsgesetzen der Länder dar und sehen die Möglichkeit eines behördlichen Eingreifens vor, wenn im Zuge einer Veranstaltung die Gefahr einer Tierquälerei droht. Die Meldung soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Veranstaltung hinsichtlich ihrer Tierschutzkonformität zu prüfen und eventuell Stellungnahmen von externen Gutachtern einholen zu können.

Verkaufsveranstaltungen mit Tieren sind sehr im Zunehmen begriffen. Die Behörden sehen sich dabei im zunehmenden Maße mit tierschutzrelevanten Problemen konfrontiert. Die rechtliche Regelung solcher Verkaufsveranstaltungen, die sich bisher weitgehend im rechtsfreien Raum abgespielt haben, liegt sowohl im Interesse des Tierschutzes als auch im Interesse des Konsumentenschutzes. Überdies finden sich derartige Bestimmungen ansatzweise bereits in der Anlage 2 Punkt B lit. b der Art. 15a B-VG – Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, wo sie sich allerdings nur auf Vogelschauen beziehen.

Diese Bestimmung gilt auch für (nach Maßgabe des § 5 erlaubte) Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen mit Tieren.

Zu § 29 (Tierheime):**Zu Abs. 1:**

Wie die Mehrzahl der Landestierschutzgesetze (§ 6 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 12 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 12 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 11 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 17 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) unterwirft auch diese Bestimmung den Betrieb eines Tierheims nicht einem Anzeige-, sondern einem Bewilligungsverfahren.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert die Bewilligungskriterien.

Zu Abs. 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 17 Abs. 5 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) sieht diese Bestimmung vor, dass die Leitung des Tierheimes ein Vormerkbuch zu führen hat, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges (Tötung, Verenden oder Vergabe an Personen) sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 verpflichtet den zuständigen Bundesminister zur Erlassung von Durchführungsverordnungsvorschriften.

Zu § 30 (Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere):

Gemäß § 388 in Verbindung mit § 285a ABGB unterliegen auch Tiere fundrechtlichen Bestimmungen. Bei Fundtieren handelt es sich um „bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus dessen Gewalt gekommen sind.“

Die Aufgabe der gesetzeskonformen Unterbringung und Betreuung stellt sich der Behörde auch im Zusammenhang mit herrenlosen, beschlagnahmten und abgenommenen Tieren.

Das Landestierschutzrecht sieht in diesem Zusammenhang unterschiedliche Regelungsmodelle vor. Z.B. enthält § 17 des Salzburger Tierschutzgesetzes eine Regelung betreffend Schutzverwahrung von Tieren in Form einer an Tierheime gerichteten Ermächtigung. Eine ähnliche Regelung enthält auch § 26 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, welcher jedoch eine Pflicht der Tierheime zur Schutzverwahrung von Tieren (gegen Aufwandsentschädigung durch Land und Gemeinde) statuiert. § 21 des Tiroler Tierschutzgesetzes verpflichtet

wiederum die Behörde, für die vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen, wenn ihr ein Tier übergeben wird. Die vorgeschlagene Bestimmung folgt dem im Land Wien praktizierten Modell, das der Tiroler Regelung ähnlich ist.

Zum Zwecke der Hintanhaltung des Problems von ausgesetzten, zurückgelassenen oder entlaufenen Hunden ermächtigt § 24 Abs. 2 den Bundesminister für Gesundheit und Frauen zur Erlassung von Vorschriften über die Kennzeichnung von Hunden und Katzen..

Zu § 31 (Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten):

Zu Abs. 1:

Tiere können auch Gegenstand eines Gewerbes im Sinne des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sein, sofern es sich bei der – Tiere zum Gegenstand habenden – Tätigkeit um eine gewerbsmäßig, das heißt selbständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht ausgeübte Tätigkeit handelt, die gesetzlich nicht verboten ist (zB § 220a StGB: Werbung für Unzucht mit Tieren) und nicht unter die Ausnahmetatbestände der §§ 2 bis 4 GewO fällt (zB Ausnehmung der Landwirtschaft und der Nebengewerbe der Landwirtschaft gemäß § 2 GewO).

Da Tiere zum Gegenstand habende Gewerbe nicht in der Liste der reglementierten Gewerbe (§ 94 GewO) aufscheinen, handelt es sich dabei regelmäßig um freie Gewerbe im Sinne des § 5 GewO (zB Tierpensionen, Tierhandlungen).

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung bedarf die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einer Bewilligung nach § 23.

Zu Abs. 2:

In Anlehnung an die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991, in Bezug auf den Zoohandel normiert diese Bestimmung, dass in jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein muss. In Tierhandlungen sind diese Personen zu einer ausreichenden Kundeninformation betreffend Tierhaltung verpflichtet.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine an § 70a der Gewerbeordnung angelehnte Verordnungsermächtigung. Und zwar hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen allgemeinen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes (insbesondere § 13) sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die artgemäße Tierhaltung, fachgemäße Pflege und Wartung zu erlassen. Insbesondere hat die zu erlassende Verordnung auch Vorschriften über die von den mit der gewerblichen Tierhaltung (zB Tierhandlung, Tierpension) beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung zu enthalten.

Zu § 32 (Schlachtung oder Tötung):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 normiert den Grundsatz, dass – unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 – die Tötung eines Tieres nur so erfolgen darf, dass ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst vermieden werden.

Zu Abs. 2:

Z. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, dass ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden darf, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Ausnahmsweise bedarf es keiner Betäubung, wenn sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

Z. 2:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 15.394/1998) ist das Schächten nach islamischem Ritus weder mit der öffentlichen Ordnung noch mit den guten Sitten unvereinbar. Ein Verbot des (fachgerechten) Schächten sei daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig; es verstieße gegen Art. 14 StGG, Art. 63 Abs. 2 Staatsvertrag von St. Germain und Art. 9 EMRK und wäre daher verfassungswidrig.

Auch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (EvBl 1996/114 = JBl 1998, 196, bekräftigt durch 12 Os 168, 169/96) stellt das rituelle Schächten nach islamischem oder jüdischem Ritus für Angehörige der betreffenden Glaubensgemeinschaften einen Akt der Religionsausübung dar (Art. 14 Abs. 1 StGG, Art. 9 EMRK), der nicht als unsittlich zu werten ist und den Interessen der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer nicht entgegensteht.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht das Schächten als Ausübung eines religiösen Brauchs gemäß Art. 9 Abs. 1 EMRK an (EGMR, Urteil vom 27.6.2000, Cha'are Shalom Ve Tsedek, RJD 2000-VII, Z 77 ff).

In gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung Tiere, bei denen aufgrund bestimmter religiöser Riten besondere Schlachtmethoden angewandt werden, aus den Bestimmungen über Betäubung und unmittelbare Tötung ausnimmt (Art. 5 leg. cit.). Nach dem Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum Vertrag von Amsterdam (Prot. 10, ABl. 1997 C 340) berücksichtigen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

Die in Z 2 enthaltene Regelung ist an § 4a des Tierschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998, dBGBI. I S. 1105, zuletzt geändert durch Art 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002, dBGBI. I S. 3082) angelehnt, die eine Bewilligungspflicht enthält. Eine Bewilligung für das Schächten darf nur Angehörigen bestimmter gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften und nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen dieser Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.

Das Schächten ist nur in bestimmten Schlachthöfen zugelassen, nämlich in solchen, die über die erforderliche Ausstattung (zB über einen Umlegeapparat oder eine andere geeignete Fixiereinrichtung) verfügen. Die Ausstattung dieser Schlachthöfe ist in der Verordnung gemäß Abs. 4 zu regeln.

Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Betäubung vorgesehen.

Der zwingend anwesende Tierarzt, dem auch auf Grund des Fleischuntersuchungsgesetzes die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften im Schlachthof obliegt, hat die ordnungsgemäße Durchführung des Schächtens (zB im Hinblick auf die verwendeten Schlachtwerkzeuge) zu überwachen.

Bei der vorgesehenen Regelung handelt es sich im Lichte des Tierschutzes um einen verhältnismäßigen Eingriff in die Religionsfreiheit. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 15.394/1998 zugesteht, dass „in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten ist, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert.“

Zu Abs. 3:

Abs. 3 stellt klar, dass der gesamte Schlachtvorgang, einschließlich der Verbringung und Unterbringung nur durch entsprechend qualifiziertes Personal erfolgen darf.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 verpflichtet den zuständigen Bundesminister zur Erlassung näherer Vorschriften, mit denen insbesondere auch die Vorgaben der Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. 1993 L 340/21 umzusetzen sind.

Zum 3. Hauptstück: Vollziehung

Zu § 33 (Behörden):

Die umfassende Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden entspricht dem Stand der Landesgesetzgebung.

Die zweitinstanzliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates führt den insbesondere mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65, eingeschlagenen Weg fort.

Zu § 34 (Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes):

So wie die Landestierschutzgesetze sieht auch das vorgeschlagene Bundesgesetz die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, und zwar in Bezug auf jene Bestimmungen, an deren Vollzug eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich und sinnvoll ist.

Die Mitwirkung besteht insbesondere in der Erstattung von Anzeigen, der Festnahme von auf frischer Tat betretenen Personen im Sinne des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes sowie in der vorläufigen Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 39 des Verwaltungsstrafgesetzes). Für den Fall einer vorläufigen Beschlagnahme haben die Tierschutzbehörden Vorsorge für die körperliche Abnahme, den Transport sowie die Unterbringung des beschlagnahmten Tieres zu treffen.

Zu § 35 (Behördliche Überprüfungen):

Zu Abs. 1:

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert besondere Kontrollpflichten in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztierhaltungen sowie Tierhaltungen gemäß §§ 25 Abs. 5 und 6 26 (Zoos), 27 (Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen), 29 (Tierheime) und 31 (Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten).

In Bezug auf Zoos sollen damit insbesondere auch die Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. 1999 Nr. L 94/24 umgesetzt werden.

Zu Abs. 3:

Die vorgeschlagene, an den Landestierschutzgesetzen (zB § 21 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes) orientierte Bestimmung sieht – vor allem auch im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 6 und 7 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, ABl. 1998 Nr. C 221/23 sowie die Entscheidung der Kommission 2000/50/EG vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, ABl. 2000 Nr. L 19/51) – die Erlassung näherer Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verwaltungsakten durch den zuständigen Bundesminister vor.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 statuiert eine behördliche Kontrollpflicht in Bezug auf jegliche Tierhaltung (insbesondere auch Heimtierhaltung außerhalb von Zoos und Tierheimen), wenn im Hinblick auf Verstöße des Tierhalters gegen Tierschutzrechtsvorschriften, deretwegen eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe über ihn verhängt worden ist, die Besorgnis weiterer Verstöße gegen Tierschutzrechtsvorschriften besteht oder wenn der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 legt die Kontrollorgane fest. Diese haben über eine ausreichende fachliche Qualifikation zu verfügen, welche durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen festzulegen ist.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 statuiert eine Berichtspflicht hinsichtlich der Kontrollen gemäß Abs. 2 bis 5.

Zu § 36 (Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht):**Zu Abs. 1:**

Zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sowie für den Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung dieses Bundesgesetzes räumt die vorgeschlagene – an den Landestierschutzgesetzen (zB § 21 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 22 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 25 des Tiroler Tierschutzgesetzes) orientierte – Bestimmung den Organen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sowie den zugezogenen Sachverständigen ein Recht zum Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln ein. Dabei ist mit möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen. Soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, ist dem für die Tierhaltung Verantwortlichen Gelegenheit zu geben, bei der Kontrolle anwesend zu sein.

Zu Abs. 2 und 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 25 Abs. 3 des Tiroler Tierschutzgesetzes) statuieren die Abs. 2 und 3 eine Duldungspflicht der über die betroffenen Liegenschaften, Räume und Transportmittel Verfügungsberechtigten sowie eine grundsätzliche Auskunftspflicht der mit der (kontrollierten) Tierhaltung befassten Personen.

Zu § 37 (Sofortiger Zwang):**Zu Abs. 1:**

Zum Zwecke der effektiven Beendigung von Verstößen gegen §§ 5 bis 7, aber auch der Abhilfe gegen eine bestehende Gefahr von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst räumt diese Bestimmung – in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze (zB § 22 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 23 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) – den zuständigen Organen das Recht zur Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein.

Zu Abs. 2 und 3:

Für den Fall von Verstößen gegen §§ 5 bis 7 sieht diese Bestimmung in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze die Möglichkeit der (vorläufigen) Abnahme des Tieres und – auf Kosten und Gefahr des säumigen Halters – die Übergabe an tierfreundliche Vereinigungen, Institutionen oder Personen vor. Das Tier ist schließlich für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Abnahme über das Tier in einer Weise verfügt, dass dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist.

Zum 4. Hauptstück: Straf- und Schlussbestimmungen**Zu § 38 (Strafbestimmungen):****Zu Abs. 1 und 2:**

Wie auch in einigen Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 24 Abs. 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes, § 34 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) sieht diese Bestimmung – je nach Unrechtsgehalt - zwei unterschiedliche Strafraumen vor. Zudem wird – wie ebenfalls in einigen Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes) – für den Wiederholungsfall eine höhere Strafe angedroht. In Anlehnung an das Landestierschutzrecht handelt es sich dabei um Geldstrafen.

Die in Abs. 1 angedrohte Höchststrafe für Verstöße gegen die §§ 5 bis 8 beträgt für den Wiederholungsfall 15 000 Euro, was der im Landestierschutzrecht angedrohten höchsten Geldstrafe (§ 34 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) entspricht.

Die in Abs. 2 vorgesehene Höchststrafe entspricht für den Wiederholungsfall im Wesentlichen dem Durchschnitt der in den Landestierschutzgesetzen angedrohten Strafen (§ 13 Abs. 1 des Bgld. Tierschutzgesetzes: 36 Euro bis 3.600 Euro; § 24 Abs. 2 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes: bis zu 2.180 Euro bzw. 3.630 Euro, 4.360 Euro bzw. 7.260 Euro; § 13 Abs. 1 und 2 des NÖ Tierschutzgesetzes: 35 Euro bis 3.650 Euro bzw. 7 000 Euro oder Arrest bis zu 3 Monaten; § 19 Abs. 1 des Oö. Tierschutzgesetzes: bis zu 3.600 Euro bzw. 14 500 Euro; § 24 Abs. 4 des Salzburger Tierschutzgesetzes: bis zu 730 Euro bzw. 3.700 Euro bzw. 7.300 Euro; § 29 Abs. 1 des Slbg. Nutztierschutzgesetzes: bis zu 370 Euro bzw. 2.200 Euro bzw. 7.300 Euro; § 34 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes: bis zu 15 000 Euro bzw. 10 000 Euro; § 26 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes: bis zu 10 000 Euro; § 23 Abs. 2 des VlbG. Tierschutzgesetzes: bis zu 4 000 Euro bzw. 8 000 Euro; § 28 Abs. 1, 2 und 3 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes: bis zu 3 500 Euro bzw. 14 000 Euro).

Zu Abs. 3:

In Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 13 Abs. 2 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 24 Abs. 4 des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes, § 34 Abs. 3 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 19 Abs. 3 des Oö. Tierschutzgesetzes) sieht Abs. 3 vor, dass nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 auch diejenige Person zu bestrafen ist, die es duldet, dass eine ihrer Aufsicht oder Erziehung unterstehende Person, die von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl sie die Tat hätte verhindern können.

Zu Abs. 4:

Wie auch in den Landestierschutzgesetzen vorgesehen (zB § 13 Abs. 5 des Bgld. Tierschutzgesetzes, § 19 Abs. 2 des Oö. Tierschutzgesetzes, § 28 Abs. 4 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes), stellt Abs. 4 auch den Versuch unter Strafe.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt das Absehen von der Strafe. Bei bloß geringfügigem Verschulden des Täters und unbedeutenden Folgen für das Wohlergehen der Tiere soll der Akzent auf bewusstseinsbildende, aufklärende Maßnahmen gesetzt werden, womit dem Tierschutz besser gedient ist als durch Strafen.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung ist – wie auch in der Regierungsvorlage zum StRÄG 1971 (39 BlgNR XII. GP 19) empfohlen – mit einer Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlicher Strafbarkeit ausgestattet. Eine Doppelbestrafung wegen eines Delikts nach § 222 StGB, das auch einen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt, wäre im Übrigen aufgrund des Art. 4 7. ZPEMRK bedenklich. Eine Bestrafung kommt diesfalls ausschließlich wegen des vorrangigen, schon durch den in der Strafdrohung zum Ausdruck kommenden höheren gesellschaftlichen Störwert determinierten Delikts nach § 222 StGB in Frage (vgl. Philipp, § 222, Wiener Kommentar, Rz 69).

Zu § 39 (Verbot der Tierhaltung):**Zu Abs. 1:**

Das Verbot der Tierhaltung ist in der Weise festzulegen, als es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Zu § 40 (Verfall):**Zu Abs. 1:**

Abs. 1 regelt die Fälle, in denen von der Behörde ein Verfall (§ 17 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991) auszusprechen ist.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt in Anlehnung an das Landestierschutzrecht (zB § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, § 24 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes) den Umgang mit einem für verfallen erklärten Tier.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Kostentragung. Weiters ist vorgesehen, dass die Behörde einen erzielten Erlös (zB aus der Veräußerung) dem bisherigen Eigentümer unter Abzug der Kosten auszufolgen hat.

Zu § 42 (Tierschutzrat):**Zu Abs. 1, 7 und 8:**

Der zu schaffende Tierschutzrat ist eine Expertenkommission, die ehrenamtlich tätig wird. Zu seinen Aufgaben zählen: Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes, Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes, Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind, Beantwortung von Anfragen und Formulierung von (allenfalls in den amtlichen Veterinärnachrichten kundgemachten) Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben, Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt die Personen, die im Tierschutzrat regelmäßig mitwirken.

Zu Abs. 3:

Die Mitglieder sind dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen namhaft zu machen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Zu Abs. 4 und 6:

Den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter benennt der Bundesminister für Gesundheit und Frauen aus dem Kreis der Sachverständigen der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur. Der Vorsitzende vertritt den Rat nach außen. Das Gremium verwaltet sich selbst und kann externe Experten zu Beratungen beiziehen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Geschäftsstelle des Tierschutzrates einzurichten.

Zu Abs. 5:

Außer der Bezahlung der möglicherweise anfallenden Reisekosten ist die Mitarbeit im Tierschutzrat ehrenamtlich.

Zu § 44 (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen):**Zu Abs. 3:**

Es wäre nicht zweckmäßig, einen Abschluss anhängiger Verfahren nach der bisherigen Rechtslage vorzusehen, da dies – auf unabsehbare Zeit – zur Erlassung von Bescheiden führen müsste, die mit der nunmehrigen Rechtslage nicht im Einklang stünden und allenfalls sogleich von Amts wegen geändert werden müssten. Daher soll auf die anhängigen Verfahren die neu geschaffene Rechtslage Anwendung finden. Ein Zuständigkeitsübergang soll jedoch nicht stattfinden, da es als zweckmäßig erscheint, dass anhängige Verfahren von den bisher zuständigen Behörden zu Ende geführt werden. Zu denken ist dabei insbesondere an Berufungsverfahren, die bei der Landesregierung anhängig sind und die mangels Übergangsbestimmung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land abgetreten werden müssten.

Zu Abs. 4:

Die neuen Regelungen treten für alle nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes neu errichteten oder in Betrieb genommenen Anlagen ohne weiteres in Kraft. Für alle zu jenem Zeitpunkt schon bestehenden Anlagen sind

Bestimmungen, deren Einhaltung beim einzelnen Betrieb nur durch spezifische bauliche Maßnahmen oder die Erneuerung der Stalleinrichtung möglich ist, erst ab Vornahme dieser Anpassungen zwingend anzuwenden. Alle übrigen Anforderungen gelten auch für bestehende Tierhaltungen ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes.

Zu Abs. 5 und 6:

Die vorgesehene Regelung baut auf bereits bestehenden Bescheiden – insbesondere Bewilligungs- und Untersagungsbescheiden – nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen auf. Es wird davon ausgegangen, dass diese im allgemeinen auch vor der neuen Rechtslage bestehen können. Jedoch soll die Behörde solche Bescheide an die neue Rechtslage anpassen können, wenn diese etwa zusätzliche Auflagen erfordert. Umgekehrt soll, wer von einem Bescheid in dauerhafter Weise (also nicht etwa in Form einer erfolgten Bestrafung) beschwert ist, eine Entscheidung nach der neuen Rechtslage begehren können.

Ebenso wie Berechtigungen, die aufgrund von Bewilligungen bestehen, sollen auch solche, die einem Anzeigeverfahren unterlagen, bestehen bleiben, aber grundsätzlich der neuen Rechtslage angepasst werden können.

Zu Abs. 7:

Für Fälle, in denen – etwa aufgrund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 – die Haltung bisher gehaltener Exemplare gänzlich unzulässig wird, erscheint eine Abwägung erforderlich, ob die Folgen eines solchen Verbots – also etwa die Notwendigkeit der Verbringung aus dem Bundesgebiet – oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung dem Wohl des Tieres besser entsprechen.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 trifft eine Regelung für jene Fälle, in denen nach diesem Bundesgesetz eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht, nach der bisherigen Rechtslage aber keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder Anmeldepflicht (für ein Gewerbe) nach der Gewerbeordnung bestand. In einem solchen Fall obliegt es dem Tierhalter, die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Anzeige zu erwirken bzw. zu erstatten. Bringt er den Antrag binnen sechs Monaten ein, so gilt die Tätigkeit oder der Zustand, auf den sich die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bezieht, bis zu einer anders lautenden behördlichen Entscheidung als rechtmäßig.

Zu Abs. 9:

Es soll auch der Fall erfasst werden, dass eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht oder ein Haltungsverbot nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch eine – später als das Gesetz in Kraft tretende – Verordnung geschaffen wird.

Zu Art. 3 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Nach § 70a GewO kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artgemäßen Haltens von Tieren durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, erlassen. Auf dieser Bestimmung basiert die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. Nr. 132/1991.

Die Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung soll nebst anderen Bestimmungen aus systematischen Gründen fortan im Tierschutzgesetz (§ 31) enthalten sein.